

Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

BACHELORARBEIT

**Kryptowährungen im deutschen Wirtschaftsrecht –
Ist unsere Rechtsordnung gerüstet für Bitcoin & Co.?**

Autor:

Herr
Alexander Schiffni

Studiengang:

Betriebswirtschaft

Seminargruppe:

BW15w1-B

Matrikelnummer:

40389

Erstprüfer:

Prof. Dr. jur. Kerstin Walther-Reining

Zweitprüfer:

Prof. Dr. rer. pol. Andreas Schmalfuß

Einreichung:

Mittweida, August 2018

Bewertung:

Mittweida, 2018

Faculty Wirtschaftsingenieurwesen

BACHELORTHESIS

**Cryptocurrencies in the environment of German
business law –
Is our system of laws ready for bitcoin & co.?**

author:

Mr.
Alexander Schiffni

course of studies:

Betriebswirtschaft

seminar group:

BW15w1-B

matriculation number:

40389

first examiner:

Prof. Dr. jur. Kerstin Walther-Reining

second examiner:

Prof. Dr. rer. pol. Andreas Schmalfuß

submission:

Mittweida, August 2018

evaluation:

Mittweida, 2018

Bibliografische Beschreibung:

Schiffni, Alexander:

Kryptowährungen im deutschen Wirtschaftsrecht – Ist unsere Rechtsordnung gerüstet für

Bitcoin & Co.? - Jahr der Einreichung: 2018. - Seitenzahl Verzeichnisse: 5 Seiten,

Seitenzahl Inhalt: 50 Seiten,

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelorarbeit, 2018

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Heranführung an das Thema.....	1
1.2	Fragestellungen	2
1.3	Zielsetzung.....	3
1.4	Methodisches Vorgehen.....	4
2	Kryptowährungen im deutschen Wirtschaftsrecht	7
2.1	Grundlagen	7
2.1.1	Das Phänomen „Kryptowährungen“	7
2.1.2	Rechtsquellen.....	17
2.2	Ist-Zustand: derzeitige Rechtslage	19
2.2.1	Besitz und Anlage.....	19
2.2.2	Handel	26
2.2.3	Mining	28
2.2.4	Initial Coin Offerings	32
2.2.5	Kritik und Handlungsbedarf	35
2.3	Soll-Zustand: Chancen und Risiken von rechtlichen Reformen.....	40
2.3.1	Diskussion der Maßnahmen	40
2.3.2	Bewertung.....	44
3	Schluss	47
3.1	Ergebnisse.....	47
3.2	Konkrete Umsetzung.....	48
3.3	Konsequenzen	49
	Literatur	I
	Abbildungsverzeichnis	V
	Selbstständigkeitserklärung	VII

1 Einleitung

1.1 Heranführung an das Thema

Seit spätestens Ende 2017 ist der Bitcoin in aller Munde: Durch seinen rasanten Kursanstieg bis auf über 15.000 Euro und den kurz darauf folgenden Crash erfuhr diese der Öffentlichkeit neuartig anmutende, virtuelle Währung eine enorme mediale Präsenz. Im darauf folgenden öffentlichen Diskurs kam am deutlichsten die Meinung zum Tragen, dass der Bitcoin eine hochspekulative Vermögensanlage darstellt und nur sehr risikoaffine Investoren dieses Wagnis eingehen sollten. In einigen Ländern ist jeglicher Umgang damit sogar schon verboten¹. Jedoch ist der Bitcoin nur das prominenteste Beispiel einer mittlerweile sehr großen Auswahl solcher digitalen Währungen, auch Kryptowährungen genannt.

Als mit dem Bitcoin im Jahre 2009 die erste dieser Kryptowährungen an den Markt ging, war das Interesse an dessen Erwerb nur auf einen überschaubaren Kreis an stark IT-affinen Personen beschränkt. Die Vision der Entwickler war dabei, ein völlig dezentrales Geldsystem zu erschaffen, welches zum Bestehen weder Zentralbanken noch Geschäftsbanken benötigt, deren Glaubwürdigkeit im Zuge der aufkeimenden Finanzkrise stark gelitten hatte². Wurden anfangs mit Kryptowährungen nur Online-Transaktionen getätigt, ist es heutzutage auch möglich, in einigen Geschäften und Restaurants (meist technikaffine Start-Up-Unternehmen) in Großstädten mit digitalen Währungen zu bezahlen. Als diese Währungen, allen voran der Bitcoin, starke Wertzuwächse erfahren hatten, begannen sich auch „normale“ Anleger für diese zu interessieren, welche in Kryptowährungen kein reines Zahlungsinstrument, sondern eine neuartige Vermögensanlage mit ungeahnten Renditechancen sahen³.

Kryptowährungen kommen immer mehr in der „Mitte der Gesellschaft“ an, egal ob als bequemes Zahlungsmittel, als alternative Anlageform oder sogar als Möglichkeit, eine Unternehmensgründung zu finanzieren. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass diese zunehmende Verbreitung weiter anhält. Optimistische Visionäre sehen in der Technologie sogar die Chance, das bestehende staatliche Geldsystem vollständig abzulösen, nicht zuletzt wegen des revolutionären technischen Potentials, welches die den Kryptowährungen zugrunde liegende „Blockchain“-Technologie in sich birgt⁴. Da es sich bei dieser Thematik um ein relativ junges Phänomen handelt, stellt sich die Frage, ob unsere derzeitigen Gesetze

¹ vgl. o.V. (krypto-magazin), 2018

² vgl. Kölling, 2017

³ vgl. o.V. (manager Magazin), 2017

⁴ vgl. Tapscott & Tapscott, 2017, S. 83 ff.

und Rechtsnormen den Kryptowährungen und deren Nutzung ein geeignetes juristisches Fundament bilden. Ein solcher funktionsfähiger Rechtsrahmen ist auch in Hinblick auf die Zukunft eine unabdingbare Voraussetzung für die zunehmende Nutzung und Entfaltung der Technologie des digitalen Geldes.

1.2 Fragestellungen

Gegenstand dieser Bachelorarbeit ist somit die Analyse und Bewertung des einschlägigen juristischen Rahmens in Deutschland mit der Beschränkung auf die wirtschaftsrechtlichen Aspekte. Zudem müssen für eventuelle Missstände Reformvorschläge konzipiert werden, welche diese Probleme beseitigen können. Konkret sollen hierbei folgende Fragen behandelt und beantwortet werden:

1. Ist der Rechtsrahmen für Kryptowährungen in Deutschland ausreichend definiert?

Mögliche Rechtslücken und undefinierte Grauzonen bringen die Gefahr der Rechtsunsicherheit für alle beteiligten Akteure mit sich. Solche Lücken könnten die Attraktivität der Nutzung der virtuellen Währungen deutlich schmälern, da sich für den Einzelnen Probleme ergeben können: Im Zweifels- oder Streitfall müsste mit langwierigen Gerichtsprozessen gerechnet werden, da die Richter viele Einzelfälle unter unpassende Rechtsnormen subsumieren müssten, welche der neuen Technologie nicht gerecht werden. Zudem würde die Legislative unter Druck geraten, diese Rechtslücken zeitnah zu beheben, was sich jedoch mit der oft sehr zeitintensiven Gesetzgebungspraxis kaum vereinen lässt. Die Zeit bis zur Verabschiedung neuer Gesetze könnten zudem auch Betrüger für ihre Zwecke nutzen und der Praxis der Kryptowährungen weiterhin Schaden zufügen. Mit dieser Problemstellung wird also die Frage nach der Notwendigkeit ergänzender Rechtsnormen behandelt.

2. Müssen bestehende Rechtsnormen überarbeitet werden?

Diese Frage bezieht sich auf die Notwendigkeit nach ersetzenden Rechtsnormen: Auch aktuell bestehende Rechtsnormen können der Nutzung von Bitcoin & Co. schaden. Sind diese veraltet oder erschweren die Praxis? Oder sind sie einfach nur überflüssig? Im schlimmsten Fall könnten solche Rechtsnormen die weitere Verbreitung und Etablierung der Kryptowährungen sogar zum Erliegen bringen. Hierbei könnte der deutsche Gesetzgeber enormes wirtschaftliches Zukunftspotential verspielen, in dem er innovative Geschäfts-

modelle und Unternehmen ausbremst⁵. Hierbei gilt es auch zu beachten, ob ganze Vorschriften ersetzt oder nur Details verändert werden sollten.

1.3 Zielsetzung

Aus den zuvor genannten Problemstellungen leiten sich als logische Konsequenz die Zielsetzungen her, auf die die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung hinarbeiten hat: Insgesamt gilt es, dafür zu sorgen, dass die Nutzung von Kryptowährungen in jeder Form auf einem angemessenen juristischen Grundgerüst steht. Dazu müssen Unklarheiten beseitigt, den Akteuren Rechtssicherheit geboten und vor Betrug und unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden. Nur wenn der Technologie in der Bevölkerung auch Vertrauen geschenkt wird, kann ihr volles Potential ausgeschöpft werden. Die Zielsetzungen lassen sich gemäß den obigen Fragestellungen aufteilen:

1. Lückenlose Konzeption des Rechtsrahmens für Kryptowährungen

Es ist anzustreben, Gesetzeslücken und rechtliche Grauzonen zu schließen. Damit wäre der Grundstein gelegt, in der Praxis der Rechtsprechung jeden Einzelfall unter eine sinnvolle Rechtsnorm subsumieren zu können, was den Gerichten die Arbeit erleichtert. Auch für Kläger und Beklagte ergäbe sich damit eine große Zeit- und Kostenersparnis. Zudem wäre davon auszugehen, dass der nun überarbeitete Gesetzesrahmen über einen langen Zeitraum Bestand hätte, da neue Ergänzungen im Nachhinein nicht benötigt würden. Dadurch könnten potentielle Investoren und Start-Ups, zu deren Geschäftsidee die Blockchain-Technologie benötigt wird, von einer erheblich höheren Planungssicherheit profitieren als zuvor. Somit fördert diese Zielsetzung auch generell Wirtschaft und Unternehmertum⁶.

2. Aktualität und Eignung der einschlägigen Rechtsnormen

Durch die Neuartigkeit und den vermutlich disruptiven Charakter der Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie ist es von hoher Bedeutung, dass unsere Rechtsnormen auch passend auf die Technologie anwendbar sind. Da es in der Vergangenheit keine vergleichbare Materie gab, entstehen den Nutzern jedweder Art eine Reihe neuartiger Bedürfnisse, denen unsere Rechtsordnung gerecht werden muss. So könnten sich zum Beispiel Probleme

⁵ vgl. Samuels, 2017, S.25 ff.

⁶ vgl. Kölling, 2017

durch die fehlende Greifbarkeit dieses Geldes und die revolutionäre Übertragungstechnik eines solchen Wertes ergeben. Somit liegt es nun an der Legislative, die Gesetze dahingehend zu modifizieren beziehungsweise zu verbessern, dass die Rechtsordnung neben den etablierten Finanzprodukten auch Kryptowährungen angemessen abbildet. Dadurch würde der Gesetzgeber auch passenderweise anerkennen, dass Kryptowährungen dabei sind, sich von einem Nischenprodukt zu einem vollwertigen Finanzinstrument zu entwickeln, das einer immer breiter werdenden Schicht Nutzen stiftet.

1.4 Methodisches Vorgehen

Zur Bearbeitung und Beantwortung der Fragestellungen ist ein systematisches Vorgehen erforderlich. Dazu werden folgende Schritte vorgenommen:

Zu Beginn werden die zentralen Begriffe zum Thema Kryptowährungen und Blockchain definiert und erklärt. Hierbei wird auch ein kurzer Einblick in die Funktionsweise und die Geschichte dieser Technologie gegeben. Ebenso erfolgt die Darlegung einer Marktübersicht mit den wichtigsten Vertretern der Kryptowährungen und den gängigsten Handelsplattformen für diese. Auch werden die Vorteile, Nachteile, Chancen und Risiken der Technologie und ihre Interessentengruppen, welche sich aus unterschiedlichen Motivationen heraus mit den Kryptowährungen beschäftigen, erörtert. Zudem werden die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten des digitalen Geldes erläutert, nach denen sich auch die spätere Untersuchung gliedert.

Im Anschluss muss untersucht werden, welche Rechtsbereiche und –quellen das vorliegende Thema tangieren. Hierzu muss sich ein Überblick über solche Quellen, die Wirtschaft, Finanzen und Ähnliches ganz oder in Teilen zum Inhalt haben, verschafft werden. Viele der spezielleren Rechtsquellen, zum Beispiel aus dem Finanzbereich, lassen ihren Geltungsbereich auf bestimmte Sachverhalte schon im ersten Paragraphen erkennen und sich somit relativ einfach in „relevant“ und „irrelevant“ einteilen. Auch durch die generelle Recherche zum Thema kann darauf gehofft werden, dass weitere betreffende Rechtsquellen entdeckt werden, womit der Bereich der Untersuchung abgegrenzt werden kann.

Daraufhin beginnt die Untersuchung der betreffenden Gesetzestexte: Welche Bereiche der jeweiligen Rechtsquelle könnten für das Thema Kryptowährungen und Blockchain wichtig sein? Handelt es sich dabei nur um einzelne Absätze, Paragraphen oder ganze Abschnitte? Die ausgewählten Bereiche müssen daraufhin inhaltlich analysiert, systematisiert und einer

Fragestellung beziehungsweise einem Unterbereich des Untersuchungsgegenstandes zugeordnet werden.

Danach erfolgt die Analyse des Ist-Zustands der deutschen Rechtsordnung in Bezug auf das vorliegende Thema: In dieser Bestandsaufnahme wird die Wirkung der Rechtsnormen auf verschiedene Praktiken, welche Kryptowährungen betreffen, und auf deren Akteure erfasst. Wer ist wie durch das Gesetz geschützt? Werden verschiedene Interessenten gleichermaßen berücksichtigt oder gibt es hier ein starkes Ungleichgewicht zwischen verschiedenen Parteien? Welche Praktiken werden gefördert und welche gehemmt? Und ergibt sich für bestimmtes Handeln aus unserer derzeitigen Rechtslage sogar ein Verbot? Dieser Ist-Zustand wird daraufhin kritisch gewürdigt und im Falle eines Handlungsbedarfs werden Lösungsansätze zur Beseitigung von Missständen konstruiert.

Darauf folgt im Anschluss als Konsequenz die Konzeption des Soll-Zustands. Hierbei muss für alle Nutzer von Kryptowährungen ein Rechtsrahmen mit den zugehörigen Reformmaßnahmen aufgezeigt werden, welcher die Kritik am Ist-Zustand aufgreift. Diese Maßnahmen werden auf ihre Chancen und Risiken hin diskutiert. Solche Maßnahmen, sofern nötig, bestehen aus Änderungen oder Ergänzungen an Rechtsnormen oder Gerichtsurteilen, mit denen die genannte Zielsetzung erreicht werden kann.

Zum Schluss muss aus den Ergebnissen der Untersuchung ein Fazit gezogen werden, um die am Anfang gestellten Hauptfragen zu beantworten. Daraufhin wird erörtert, welche Handlungen nötig sind, um die Differenz zwischen Ist- und Sollzustand zu überwinden. Hierbei geht es um konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der zuvor konzipierten Reformen. In Hinblick auf die Zukunft werden zudem die Konsequenzen aufgezeigt, mit denen zu rechnen ist, wenn die genannten Reformen nicht umgesetzt werden sollten.

2 Kryptowährungen im deutschen Wirtschaftsrecht

2.1 Grundlagen

2.1.1 Das Phänomen „Kryptowährungen“

Grundbegriffe:

Der Begriff „Kryptowährung“ ist von der „Kryptographie“, der Wissenschaft der Datenverschlüsselung, abgeleitet. Kryptowährungen lassen sich am besten als „digitales Geld“ bezeichnen. Anders als bei den klassischen, gesetzlichen Währungen werden diese nicht durch Zentralbanken herausgegeben und kontrolliert und auch nicht durch Geschäftsbanken unter die Bevölkerung gebracht. Ebenso kommen bei Kryptowährungen keine Geldscheine oder Münzen zum Einsatz. Dieses neuartige Geldsystem ist als völlig dezentrales Netzwerk organisiert und zwischen den Nutzern bestehen grundsätzlich keine Hierarchien (Peer-to-Peer-Netzwerk, kurz P2P)⁷. Die Kryptocoins, wie die Einheiten der Währungen genannt werden, existieren dabei nicht im physischen Sinne oder als Datei, sondern vielmehr als verschlüsselte Information aus Transaktionen in einem dezentralen Buchhaltungssystem, der Blockchain. Die meisten Kryptowährungen nutzen eine eigene Version eines solchen Buchhaltungssystems. Nutzer des Netzwerks können diese Einheiten einer solchen Währung (auch in sehr kleinen Stückelungen) auf andere Nutzer übertragen. Durch die technische Besonderheit des Systems sind Kryptocoins nicht kopierbar oder anderweitig betrügerisch zu vermehren, was diesem System grundsätzlich eine hohe Vertrauenswürdigkeit zuschreibt. Neue Kryptocoins einer bestimmten Währung entstehen nicht wie Einheiten einer klassischen Währung durch die politisch gewollte Entscheidung einer zentralen Instanz, sondern durch die Lösung einer komplexen kryptographischen Aufgabe im Dienste des Blockchain-Systems, dem sogenannten Mining⁸. Zur Belohnung wird eine bestimmte Menge dieser Währung „freigeschalten“ und dem „Miner“ gutgeschrieben. Wichtig ist dabei anzumerken, dass die Gesamtzahl der Einheiten pro Währung meistens begrenzt ist, womit dann ab einem bestimmten Zeitpunkt keine neuen Einheiten dieser Währung mehr durch Mining erschaffen werden können. Somit wohnt den Kryptowährungen, anders als beim klassischen Fiatgeld, kein inhärent inflationärer Charakter inne. Mittlerweile existieren

⁷ vgl. Donner, 2017

⁸ vgl. Böck, 2013

mehrere tausend solcher Währungen, die meisten davon sind jedoch wirtschaftlich unbedeutend⁹.

Die Blockchain ist eine Datei, welche praktisch das Hauptbuch des Systems einer Kryptowährung darstellt. In ihr sind alle Transaktionen, welche jemals mit der zugehörigen Währung getätigt wurden, gespeichert. Diese Datei ist allen Nutzern des Netzwerks zugänglich und schreibt sich beim hinzukommen neuer Transaktionen dezentral auf allen im Netzwerk genutzten Rechnern simultan weiter. Hierin liegt die Besonderheit dieser auch als „Distributet-Ledger-Technologie“¹⁰ bezeichneten Logik: In Ermangelung einer zentralen Datenbank, welche gehackt werden könnte, ist die Blockchain grundsätzlich manipulationssicher. Der Aufbau und die Fortschreibung der Blockchain ergeben sich (am Beispiel der Bitcoin-Blockchain) aus folgendem Prozedere: Alle zehn Minuten werden die zwischenzeitlich weltweit getätigten neuen Transaktionen zu „Blöcken“ zusammengefasst. Die Blockchain ist, auch dem Namen zu entnehmen, eine fortlaufende Verkettung solcher Blöcke. Durch einen komplizierten mathematischen Algorithmus, welcher von den „Minern“ gelöst wird, wird ein neuer Block so an den Vorherigen angehängt, dass es unmöglich ist, nachträgliche Änderungen vorzunehmen ohne dadurch die Integrität der gesamten Blockchain zu zerstören¹¹. Durch das Anhängen eines Blocks sind die enthaltenen Transaktionen verifiziert und die übertragenen Bitcoins dem Empfänger gutgeschrieben.

Ein „Wallet“ ist eine Art „digitaler Geldbeutel“ oder Girokonto für Kryptowährungen. In diesem Wallet werden die im Besitz befindlichen Kryptocoins jedoch nicht „abgelegt“ oder gespeichert, da diese nicht als Datei existieren. Vielmehr dient der Wallet zur Verwaltung der „Identität“ im System: Mit dem Anlegen eines Wallets bekommt der Nutzer einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel zugeteilt, welche jeweils durch eine längere Zeichenkette verkörpert werden. Der öffentliche Schlüssel stellt die „Adresse“ des Nutzers dar. Zur Person selbst werden keinerlei Angaben gemacht, der Nutzer bleibt also hinter diesem „Pseudonym“ verborgen. Dieser öffentliche Schlüssel muss vom Nutzer einem anderen Nutzer bekannt gemacht werden, damit diese Gegenpartei eine Transaktion an diese Adresse tätigen kann. Der private Schlüssel fungiert als Passwort zum Zugang und zur Verfügung über das digitale Vermögen, er ist nur dem Nutzer selbst bekannt¹². Bei Verlust oder Diebstahl dieses privaten Schlüssels hat der Nutzer keinen Zugang mehr zu seinen Kryptocoins, weshalb dem Schutz dieser Zeichenkette eine enorme Bedeutung zukommt. Durch die fälschungssichere Speicherung aller Transaktionen in der Blockchain kann jeder Wallet-Adresse also eine

⁹ vgl. o.V. (investing), 2018

¹⁰ vgl. Geiling, 2016

¹¹ vgl. Tapscott & Tapscott, 2017, S. 24.

¹² vgl. o.V. (binäre optionen), 2018

genaue Anzahl an im Besitz befindlichen Kryptocoins zugewiesen werden. Jeder Nutzer kann sich eine unbegrenzte Anzahl solcher Wallets zulegen, welche zum Bezahlen, zum Beispiel in Restaurants, auch für mobile Endgeräte verfügbar sind. Eine Besonderheit stellen Online-Wallets dar, bei denen der private Schlüssel nicht bei einem selbst, sondern auf einem externen Server unter fremder Verwaltung gespeichert ist¹³.

Historische Entwicklung:

Das Jahr 2008 lässt sich als das „Geburtsjahr“ der Kryptowährungen datieren. Hier wurde von einem unbekanntem Autor unter dem Pseudonym „Satoshi Nakamoto“ ein Skript im Internet veröffentlicht, in welchem das Grundprinzip dieser Technologie dargelegt wird. Die Motivation hinter diesem Konzept war der Wille, ein Geldsystem zu schaffen, welches sich dem Zugriff von Staaten und Banken entzieht und statt auf Vertrauen auf die zentralen Finanzakteure auf Kryptographie basiert. Diese Veröffentlichung erfolgte kurz nach der Insolvenz der US-Investmentbank „Lehmann Brothers“¹⁴, welche die globale Finanzkrise auslöste und große Probleme des Finanzsystems offenlegte. Wer sich hinter dem Pseudonym verbirgt und ob es sich dabei um eine Person oder eine Gruppe handelt, ist bis heute unbekannt. Die Vision wurde von überzeugten Programmierern in die Tat umgesetzt, woraus der Bitcoin mit der zugehörigen Blockchain hervorging. Der erste Bitcoin wechselte Anfang 2009 seinen Besitzer, knapp ein Jahr später nahm die erste professionelle Handelsplattform für diese neue Währung, Mt.Gox, den Betrieb auf¹⁵. Obwohl die Nutzung sich noch auf einen kleineren Personenkreis beschränkte, gewann der Bitcoin langsam, aber beständig an Wert. Im Jahre 2011 wurde damit begonnen, weitere Kryptowährungen als Konkurrenz zum Bitcoin zu entwickeln. Während sich die professionellen Aktivitäten rund um die Kryptocoins anfangs schwerpunktmäßig in Japan abspielten, griff das Interesse an der Technologie später auf die USA und im Zuge der Eurokrise auch auf Europa über. Im Jahre 2013 begannen die ersten namhaften Großinvestoren, den Bitcoin in ihr Portfolio aufzunehmen¹⁶. Seither haben sich Kryptowährungen immer weiter verbreitet und teilweise exorbitante Wertzuwächse erfahren, allen voran der Bitcoin. Auch gingen im Laufe der Zeit einige großen Unternehmen und Online-Händler dazu über, den Bitcoin als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Mittlerweile ist es möglich, in vielen großstädtischen Läden, Restaurants und Cafés mit Bitcoin zu bezahlen, indem mithilfe von Smartphones Transaktionen an die Inhaber getätigt werden. Über die Zukunft der Kryptowährungen ist sich die Fachwelt

¹³ vgl. o.V. (yeePLY), 2017

¹⁴ vgl. o.V. (Money Museum), 2018

¹⁵ vgl. o.V. (Money Museum), 2018

¹⁶ vgl. Kölling, 2017

uneinig: Die Vorhersagen reichen von ungeahnten Wertzuwächsen bis zum Kollaps einer vermuteten Spekulationsblase¹⁷. Es ist jedoch stark davon auszugehen, dass Kryptowährungen aufgrund ihrer Anwendungsmöglichkeiten ihren Weg in den Alltag einer breiten Nutzerschicht finden werden.

Nutzung:

Kryptowährungen können auf verschiedene Arten genutzt werden, hinter denen jeweils eigene Beweggründe und Motivationen stecken. Die gängigsten Verwendungen lassen sich folgendermaßen gruppieren:

Besitz und Anlage: Durch die starken Kursgewinne und die mediale Präsenz des Bitcoin sind Kryptowährungen den meisten Personen als Anlagemöglichkeit mittlerweile ein Begriff. So haben einer Umfrage zufolge im Jahre 2018 bereits zwei Drittel der Befragten bereits vom Bitcoin gehört oder gelesen¹⁸. Eine große Anziehungskraft als Spekulationsobjekt ergibt sich durch die extrem hohen Renditemöglichkeiten, die mit den klassischen Vermögensanlagen bei weitem nicht zu realisieren sind. So erscheint die Option, Kryptocoins zu kaufen und später gewinnbringend weiterzuverkaufen, für viele Interessenten als Möglichkeit, schnell große Mengen an Geld zu verdienen. Dies mag in einigen Fällen früher Investoren funktioniert haben, jedoch sollte stets das durch die starke Volatilität bedingte Verlustrisiko beachtet werden. Der Einstieg in die Anlage in Kryptowährungen ist dabei relativ einfach: So muss nur durch einfache Anmeldung ein „Wallet“ von einem Anbieter dieses Dienstes angelegt werden; viele dieser Angebote sind kostenlos. Daraufhin kann mit dem An- und Verkauf der Kryptocoins auf einer Online-Handelsplattform begonnen werden.

In dieser Bachelorarbeit wird nur die direkte Investition in die Währungen behandelt. Indirekte Kurspartizipationen durch Derivate auf Kryptocoins, bei denen die Coins selbst nicht erworben werden, sind aus Gründen des Umfangs nicht Teil dieser Ausarbeitung.

Handeln: Hier muss zwischen dem Handel mit der Währung selbst, wie es Online-Plattformen betreiben, und dem Handel Kryptocoins gegen Ware, also dem Bezahlen mit Bitcoin & Co. unterschieden werden.

Für den Kauf und Verkauf von Kryptocoins bieten Kryptocoin-Handelsplätze im Internet ihre Dienste an. Diese können auf mehrere Arten ausgestaltet sein: So können entweder die Nutzer direkt (gegen Gebühr an die Plattform) miteinander handeln und eigene Preis- und

¹⁷ vgl. o.V. (finanzen), 2018

¹⁸ vgl. o.V. (statista), 2018

Mengenangebote veröffentlichen, womit der Handelsplattform nur eine Vermittlerrolle zukommt. Andererseits kann eine solche Plattform auch auf eigene Rechnung die virtuellen Münzen an- und verkaufen.

Zum Bezahlen von Ware müssen sowohl der Käufer als auch der Verkäufer ein Wallet besitzen. Der Zahlungsvorgang ergibt sich aus einer Transaktion, welche im Gegensatz zu einer Banküberweisung schneller, günstiger und anonym ausgeführt wird. Vor allem der letztgenannte Aspekt begründet damit die Schattenseite der Technologie: Durch die fehlende Beaufsichtigung der Transaktion durch Banken oder Behörden werden Kryptowährungen häufig zum Kauf illegaler Waren über das Darknet verwendet, was der Strafverfolgung die Arbeit deutlich erschwert¹⁹. Jedoch erfreut sich die Zahlung mit virtuellem Geld auch im legalen Bereich beim Onlinehandel und in physischen Geschäften zunehmender Beliebtheit.

Mining: Der Begriff „Mining“ leitet sich vom physischen Goldschürfen ab, da sich das virtuelle „Schürfen“ von Kryptowährungen vom Grundprinzip dem von Edelmetallen ähnelt. Das Mining ist der Vorgang, neue Einheiten einer Kryptowährung zu erzeugen. Ein Miner stellt Rechnerleistung seiner Hardware zur Verfügung, mit der die schon erwähnten kryptographischen Blockchain-Aufgaben gelöst werden oder das System in sonstiger Weise unterstützt und aufrechterhalten wird (dieses System benötigt zum Funktionieren also kein zentrales Rechenzentrum, sondern wird dezentral von allen Minern weltweit getragen)²⁰. Zur Belohnung wird ihm vom System ein bestimmter Betrag der jeweiligen Währung freigeschaltet und gutgeschrieben. Übersteigt der Wert der erzeugten Coins alle dafür angefallenen Kosten, ist diese Aktivität gewinnbringend. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen haben sich an vielen Orten rund um den Globus (hauptsächlich Standorte mit geringen Stromkosten) sogenannte Mining-Farmen gebildet. Dies sind meist Hallen industrieller Größe, in denen eine sehr große Anzahl an Rechereinheiten zusammengeschaltet und nur zum Zwecke des „Schürfens“ von Kryptocoins betrieben werden. Dieses Streben nach Zentralisierung von Rechenleistung und Kostenoptimierung hat zwei weitere Geschäftsmodelle hervorgebracht:

Beim „Cloudmining“ überlässt ein großes Rechnerzentrum wie eine Mining-Farm an einem optimierten Standort Rechenleistung gegen Gebühr an Einzelnutzer an weniger profitablen Standorten, welche damit dann auf eigene Rechnung Kryptocoins „schürfen“²¹. Dies stellt für diese Einzelnutzer meist die ökonomischere Alternative zur selbstständigen Bereitstellung von Hardware dar.

Umgekehrt funktionieren sogenannte Mining-Pools: Hier schließen Einzelnutzer mit eigener Hardware ihre Rechenleistung über ein Netzwerk zusammen und teilen dann die erzeugten

¹⁹ vgl. Beuth, 2015

²⁰ vgl. Pospiech, 2018

²¹ vgl. Kowalski, 2017

Kryptocoins anteilig zum Leistungsbeitrag untereinander auf²². Hierbei ist ein zentraler Verwalter nötig, welcher die Rechenleistung zusammenführt und die geschaffenen Coins verteilt.

Initial Coin Offerings: Ein „Initial Coin Offering“, kurz ICO, ist ein neuartiges Finanzierungsmodell für Start-Up-Unternehmen. Ein ICO trägt sowohl Charaktereigenschaften von Börsengängen großer Unternehmen als auch von der Schwarmfinanzierung (Crowdfunding). Hierbei stellt ein Investor dem Start-Up Geld zur Verfügung und bekommt im Gegenzug dafür einen sogenannten Token, eine Art digitaler Coupon. Dieser Token kann inhaltlich verschieden ausgestaltet sein:

So kann ein Token nur einen Anteil einer neuen, noch in der Entwicklung beim Start-Up befindlichen Kryptowährung begründen, oder auch zusätzlich weitere Rechte wie Gewinnpartizipation oder künftige Dienstleistungen beinhalten. Die Token werden aufgrund technischer Gegebenheiten in der Regel über das Netzwerk der Währung „Ethereum“ übertragen und diese Transaktion in der Ethereum-Blockchain gespeichert²³. Motivation der Investoren ist die Wertsteigerung der Token bei Erfolg des betreffenden Start-Up-Unternehmens. Damit kann frühzeitig günstig in eine neue Kryptowährung investiert werden, bevor diese der Öffentlichkeit zugänglich wird.

Interessenten:

Aus den genannten Nutzungsmöglichkeiten der Kryptowährungen lassen sich verschiedene Interessentengruppen dieser Technologie ableiten. Diese können makroökonomisch kategorisiert werden:

Private Haushalte: Private Nutzer der Kryptocoins handeln aus Bequemlichkeits- oder Gewinnerzielungsabsichten. Vor allem die Renditechancen bei der Spekulation und die Vorteile beim Bezahlen von Einkäufen sprechen hier für die Verwendung der Technologie.

Unternehmen: Die Beweggründe zur Nutzung der Coins sind für Unternehmen ähnlich geartet. Hier ergeben sich jedoch vielfältigere Gewinnerzielungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Betrieb von Handelsplattformen, Mining oder Spekulation. Ebenso lassen sich durch Annahme von Zahlungen mit Kryptocoins Abläufe effizienter gestalten und Kosten senken.

²² vgl. o.V. (krypto-magazin), 2017

²³ vgl. Rixecker, 2017

Zudem eröffnet die Technologie den Unternehmen eine neuartige, lukrative²⁴ Finanzierungsmöglichkeit.

Staat: Der Staat trägt Sorge für die Stabilität von Wirtschaft und Finanzsystem. Somit haben die fachlich zuständigen Behörden ein Interesse an der Überwachung eines populärer werdenden Geldsystems, mit dem am regulären Wirtschaftskreislauf teilgenommen wird. Auch in Sachen Kriminalitätsbekämpfung ist es ein Bestreben des Staates, ein System zu beaufsichtigen, welches kriminelle Handlungen erleichtert. Ebenso sollen Betrug und unlautere Geschäftspraktiken mit den daraus resultierenden gesamtwirtschaftlichen Schäden verhindert werden. Optimistische Visionäre sehen in der behördlichen Nutzung der Technologie aber auch die Chance, durch den einfachen Werttransfer staatliche Verwaltungsabläufe zu verbessern und zu vereinfachen²⁵.

Marktübersicht:

Währungen:

Mittlerweile existieren mehrere Tausend Kryptowährungen; die genaue Anzahl ist unüberschaubar und die meisten Währungen sind praktisch wertlos²⁶. Die wichtigsten Vertreter, gemessen an der Marktkapitalisierung, sind zum aktuellen Zeitpunkt (Juli 2018):

Bitcoin: Der Bitcoin (BTC) ist der älteste und mit Abstand prominenteste Vertreter der Kryptowährungen. Seine Markteinführung erfolgte im Jahre 2009, derzeit beträgt seine Marktkapitalisierung über 96 Milliarden Euro²⁷.

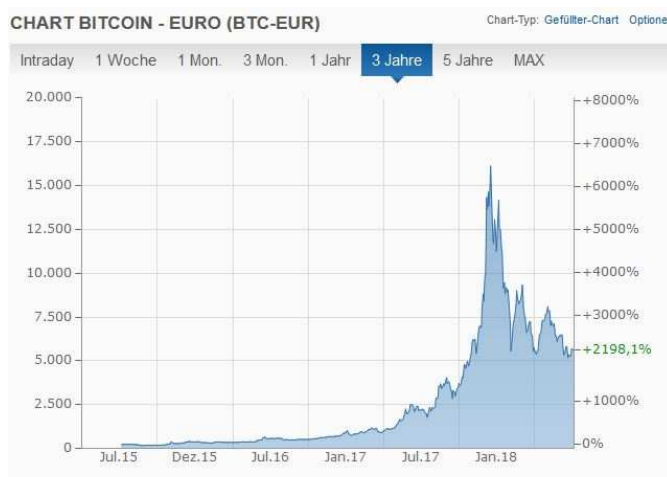


Abbildung 1: Kursentwicklung Bitcoin

²⁴ vgl. Penke, 2018

²⁵ vgl. Tapscott & Tapscott, 2017, S. 265 f.

²⁶ vgl. o.V. (investing), 2018

²⁷ vgl. o.V. (wallstreet online), 2018

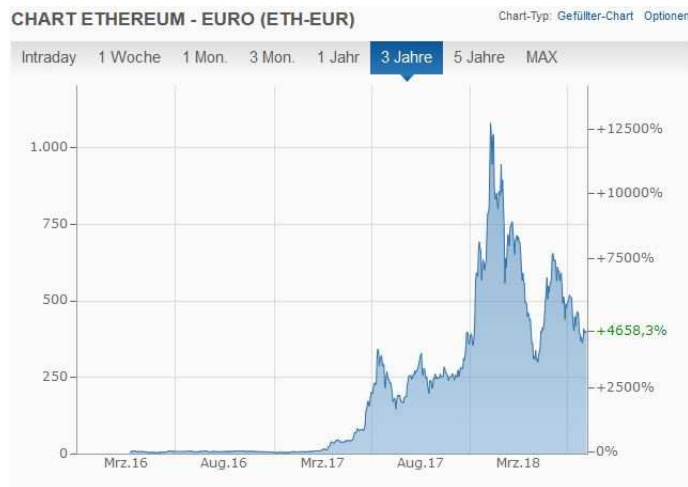


Abbildung 2: Kursentwicklung Ethereum

Ethereum: Ether (ETH) ist die Währungseinheit der Ethereum-Blockchain. Im Jahre 2015 erschienen, beträgt der Gesamtwert aller existierenden Ether zurzeit knapp über 40 Milliarden Euro²⁸.

Ripple: Ripple (XRP) ist die Rechen- einheit eines Zahlungsnetzwerkes, welches technisch anders gestaltet ist als zum Beispiel das Bitcoin-System. Dennoch ist der Ripple wie andere Kryptowährungen auch frei handelbar. Ripple wurde bereits 2012 entwickelt, die Marktkapitalisierung beträgt derzeit gut 15 Milliarden Euro²⁹.



Abbildung 3: Kursentwicklung Ripple

²⁸ vgl. o.V. (wallstreet online), 2018

²⁹ vgl. o.V. (wallstreet online), 2018

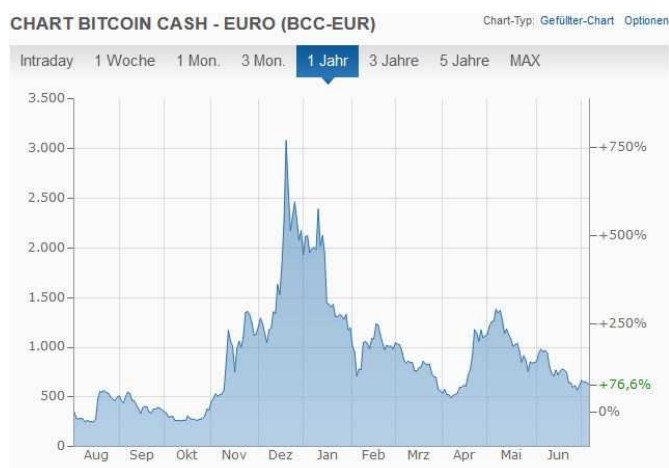


Abbildung 4: Kursentwicklung Bitcoin Cash

Bitcoin Cash: Der Bitcoin Cash (BCC) entstand im Jahre 2017 durch eine „Gabelung“ der Bitcoin-Blockchain³⁰. Diese noch junge Kryptowährung erreichte in kurzer Zeit eine Marktkapitalisierung von derzeit über 10 Milliarden Euro³¹.

Handelsplattformen:

Ebenso wie digitale Währungen existieren eine Vielzahl an Handelsplattformen für diese. Solche Online-Marktplätze werden auch als „Krypto-Börsen“ oder „Exchanges“ bezeichnet. Auch hier soll nun eine Auswahl an wichtigen Vertretern vorgestellt werden, welche in Vergleichen in Sachen Handling und Sicherheit besonders hervorgehoben werden:

eToro: eToro ist eine 2006 gegründete und in Zypern ansässige Handelsplattform für diverse Wertpapiere und andere Investments. Zurzeit lassen sich hier 13 gängige Kryptowährungen an- und verkaufen³².

Coinbase: Coinbase ist eine Handelsplattform, über welche sich ausschließlich Kryptowährungen handeln lassen. Das Unternehmen hat die 5 nach Marktkapitalisierung größten Währungen im Angebot (giga.de). Coinbase wurde im Jahre 2012 gegründet und sitzt in San Francisco in den USA³³.

bitcoin.de: Die Krypto-Börse „bitcoin.de“ wurde 2011 in Deutschland gegründet und firmiert in der Rechtsform einer AG. Im deutschsprachigen Raum ist sie eines der populärsten Unternehmen dieser Art. Auf der Börse lassen sich hauptsächlich Bitcoin handeln, aber auch der An- und Verkauf von Ether und Bitcoin Cash werden mittlerweile ermöglicht³⁴.

³⁰ vgl. o.V. (admiral markets), 2018

³¹ vgl. o.V. (wallstreet online), 2018

³² vgl. o.V. (eToro), 2018

³³ vgl. o.V. (coinbase), 2018

³⁴ vgl. o.V. (bitcoin.de), 2018

Vorteile, Nachteile, Chancen und Risiken von Kryptowährungen:

Vorteile:

- Transaktionen sind zeit- und kosteneffizient
- Bequemes Handling im Alltag
- Nicht inflationär
- Blockchain ist grundsätzlich betrugssicher

Nachteile:

- Kryptowährungen erleichtern kriminelle Handlungen
- Sehr hoher Stromverbrauch des Systems
- Akzeptanz bei Händlern insgesamt noch gering
- Wallets müssen gut geschützt werden, sonst sind Coins unwiederbringlich verloren
- Kursentwicklung sehr volatil

Chancen:

- Hohe Renditen möglich
- Könnte Wirtschaft starken Vorschub leisten
- Vereinfachung von Verwaltungsabläufen

Risiken:

- Verlust von Arbeitsplätzen im Finanzsektor
- Hohe Verluste bei Anlegern möglich
- Weiterentwicklung und Verbreitung des Systems könnten wegen hohem Energieverbrauch zum Erliegen kommen
- Keine geldpolitische Stützung im Krisenfall
- Verbot in Deutschland oder Heimatländern wichtiger Handelspartner

2.1.2 Rechtsquellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Das Bürgerliche Gesetzbuch trat in seiner Urfassung im Jahre 1900 in Kraft und regelt die Verhältnisse zwischen privaten Rechtssubjekten. Für die folgende Untersuchung sind Themenbereiche wie Geschäftsfähigkeit, Haftungsverhältnisse und Eigentum interessant.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB): Dieses Gesetz wurde parallel zum Bürgerlichen Gesetzbuch veröffentlicht und beinhaltet unter anderem Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, das Verhältnis zu anderen Gesetzen und Übergangsvorschriften. Da Kryptowährungen in sich selbst begründet einen grenzüberschreitenden Charakter haben, sind hier die Regelungen zur internationalen Rechtsanknüpfung zu untersuchen.

Einkommensteuergesetz (EStG): Das Einkommensteuergesetz trat 1934 in Kraft. Es kategorisiert die Einkommen natürlicher Personen in sieben verschiedene Arten und regelt deren steuerrechtliche Behandlung. Hier gilt es herauszufinden, ob und wie bestimmte Einkommen aus dem Umgang mit Kryptowährungen zu versteuern sind.

Körperschaftsteuergesetz (KStG): Das Körperschaftsteuergesetz regelt die Besteuerung von Einkommen juristischer Personen. Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahre 2002, in welchem eine Neubekanntmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte. Die Betrachtung dieser Rechtsquelle ergibt sich aus der Tatsache, dass Nutzer und Dienstleister bezüglich der Kryptowährungen auch als Körperschaft auftreten können.

Gewerbsteuergesetz (GewStG): Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1936 und wurde 2002 neu bekannt gemacht. Es kodifiziert die Modalitäten zur Gewerbesteuerpflicht in Deutschland.

Umsatzsteuergesetz (UStG): Das Umsatzsteuergesetz stammt aus dem Jahre 1918 und wurde zuletzt 2005 im Bundesgesetzblatt neu bekannt gemacht. Es regelt die unter anderem die Besteuerung unternehmerischer Leistungen, für die ein Entgelt erbracht wird. Fraglich ist, ob auch bestimmte Leistungen mit digitalen Währungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL): Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist eine aus dem Jahre 2006 stammende reformierte Fassung der Regelungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) zur Umsatzsteuer. Sie enthält Reformen mehrerer älterer EG-Richtlinien zu diesem Thema. Die Richtlinie ist Teil des supranationalen Rechts und macht Vorgaben

zur Ausgestaltung nationaler Gesetzgebung zur Umsatzsteuer, womit sie im Zweifel nationales Recht bricht³⁵. Sie basiert auf Artikel 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Kreditwesengesetz (KWG): Das Kreditwesengesetz trat im Jahre 1935 in Kraft, die letzte Neubekanntmachung fand 1998 statt. Es regelt hauptsächlich die Regulierung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen zum Schutz des Finanzsystems. Verschiedene Handlungen und Dienstleistungen mit Kryptocoins könnten unter das Kreditwesengesetz fallen.

Strafgesetzbuch (StGB): Das Strafgesetzbuch stellt den Kern des deutschen Strafrechts dar und existiert bereits seit 1871. Die letzte Bekanntmachung fand im Jahre 1998 statt. Wie im BGB könnte auch das StGB für Haftungsfragen herangezogen werden müssen.

Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG): Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1989 und wurde zuletzt 2017 geändert. Hier wird die Haftung eines Produkthanbieters für Sach- und Personenschäden, welche durch sein fehlerhaftes Produkt entstanden sind. Das ProdHaftG kann eventuell für Anbieter von Wallet-Dienstleistungen herangezogen werden.

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG): Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz trat im Jahre 2009 in Kraft und befasst sich mit der Regulierung von Zahlungsdiensten. Möglich wäre, dass bestimmte Dienstleistungen den Tatbestand des Zahlungsdienstes erfüllen.

Wertpapierhandelsgesetz (WpHG): Das Wertpapierhandelsgesetz existiert seit 1994 und gibt dem Handel mit Wertpapieren einen rechtlichen Rahmen. Diese Rechtsquelle kann für den Themenbereich „Initial Coin Offerings“ relevant werden.

Wertpapierprospektgesetz (WpPG): Hier werden die Regularien rund um die Prospekte dargestellt, welche im Rahmen des Angebotes von Wertpapieren veröffentlicht werden müssen. Das Gesetz wurde im Jahre 2005 erlassen.

Vermögensanlagegesetz (VermAnlG): Dieses Gesetz befasst sich mit der Regulierung und Aufsicht von Vermögensanlagen, welche nicht unter das Wertpapierhandelsgesetz oder das Kapitalanlagegesetzbuch fallen. Es trat im Jahre 2012 in Kraft. Auch hier kann eine Relevanz für das Thema „Initial Coin Offerings“ gegeben sein.

³⁵ vgl. Dautzenberg, 2018

Rom I: Diese Verordnung der Europäischen Gemeinschaft enthält die Kollisionsnormen für das nationale Privatrecht zwischen den Mitgliedstaaten und trat 2009 in Kraft. Hierbei werden die Anknüpfungspunkte des nationalen Privatrechts an das einer ausländischen Rechtsordnung und die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung für Einzelfälle dargelegt. Diese Betrachtung ist für die Untersuchung sehr wichtig, da mit Kryptowährungen häufig grenzüberschreitende Geschäfte getätigt werden. Rom I befasst sich dabei mit vertraglichen Schuldverhältnissen.

Rom II: Diese Verordnung dient dem gleichen Zweck wie Rom I und trat ebenfalls 2009 in Kraft. Hier werden jedoch die außervertraglichen Schuldverhältnisse geregelt.

2.2 Ist-Zustand: derzeitige Rechtslage

2.2.1 Besitz und Anlage

Für das Halten von Kryptocoins, egal aus welcher Motivation heraus, ist grundsätzlich zu klären, wie sich Eigentum nach § 985 BGB und Besitz nach § 854 BGB an solchen digitalen Währungseinheiten zivilrechtlich begründen. So setzen die beiden genannten Paragraphen die Einordnung eines Gegenstandes als „Sache“ nach § 90 BGB voraus. Um dieser Einordnung zu genügen, muss der betrachtete Gegenstand eine Körperlichkeit aufweisen, wonach er nach gängiger Rechtsauffassung in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorliegen, räumlich abgrenzbar und beherrschbar sein muss³⁶. Kryptocoins erfüllen jedoch nur das Letzte dieser Kriterien.

Eine weitere Betrachtung ergibt sich aus der Frage, ob Kryptowährungen sich als Geld einordnen lassen: Als gesetzliches Zahlungsmittel sind diese Währungen keinesfalls einzuordnen, da dies in Deutschland ausschließlich auf den Euro zutrifft. Jedoch ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch keine eindeutige Legaldefinition des Begriffs „Geld“, was die Betrachtung deutlich erschwert. Hier muss nun also nach dem Ausschlussprinzip vorgegangen werden: Nach § 249 Abs. 2 BGB kann ein Schadenersatzgläubiger diese Leistung in Geld verlangen. Dabei ist kaum davon auszugehen, dass es im Sinne dieses Gesetzes wäre, dass der Gläubiger den Schuldner zur Anlage eines Wallets, dem Erwerb von Kryptocoins und dem Schadensausgleich durch Transfer auf den eigenen Wallet

³⁶ vgl. Staudinger & Dilcher, Vorbem. zu § 90, Rn. 8.

zwingen kann³⁷. Vielmehr kommt hier nur ein Ausgleich mit der gängigen gesetzlichen Währung in Betracht. Eine ähnliche Folgerung ergibt sich aus § 270 Abs. 1 BGB: Hier wird eine Geldschuld als Bringschuld definiert, wonach der Schuldner den Tilgungsbetrag im Zweifel an den Wohnsitz des Gläubigers übermitteln muss. Eine Überweisung von Kryptocoins jedoch hat nie ein ortsgebundenes Ziel, sondern endet als Information im weltweit verteilten virtuellen Kontensystem. Damit sind Bitcoin und andere virtuelle Währungen dem BGB nach kein Geld.

Auch kann man Kryptowährungen nicht als elektronisches Geld (E-Geld) nach § 675c Abs. 2 BGB klassifizieren, da die Coins selbst als Datei nicht auf einem Datenträger gespeichert werden³⁸, sondern eher eine dezentrale Netzwerkinformation existieren. Zudem benötigen Einheiten des E-Geldes gemäß § 1 Abs. 2 ZAG einen Emittenten. Kryptocoins entstehen jedoch durch das Mining „aus dem System heraus“.

Ebenso kommt eine Einordnung als Forderung nach § 398 BGB nicht in Betracht, da es keine Gegenpartei als Schuldner gibt. Auch eine Zuordnung zum Begriff „Immaterialgut“, welcher zum Beispiel die Gesundheit und Freiheit einer Person in sich vereint³⁹, kommt nicht in Frage, da sich Kryptocoins ein eindeutiger Geldwert zuordnen lässt, nämlich der aktuelle Kurswert. Einzig unter den Begriff „sonstiger Gegenstand“, zu welchen der § 453 BGB gewisse Vertragsfreiheit zuspricht, lassen sich Kryptowährungen subsumieren. Dennoch kann an Kryptocoins selbst weder Eigentum noch Besitz begründet werden.

Damit kommt dem digitalen privaten Schlüssel zur Verwaltung der Kryptocoins eine bedeutende Rolle zu: Nur demjenigen, welcher diese Zeichenfolge kennt, sind die Coins wirtschaftlich zugänglich, womit dieser schützenswert ist. Können also zumindest an diesem „Schlüsselcode“ Eigentum und Besitz begründet werden? Hier gestaltet sich eine Einordnung als noch schwieriger:

Der private Schlüssel kann sowohl in digitaler Form als Datei auf einem Speichermedium abgelegt sein, auf Papier gedruckt oder bei Nutzung eines Online-Wallets auf einem externen Server fremdverwaltet werden. Unstrittig dabei ist, dass dieses Speichermedium oder Papierdokument eine Sache gemäß § 90 BGB darstellen. Demnach kann man problemlos Besitzer oder Eigentümer dieser Medien sein. Jedoch ist fraglich, ob der darauf enthaltene Schlüsselcode damit untrennbar zur selben Sache gehört oder ob dieser einen eigenen Gegenstand darstellen könnte. So herrscht zum Beispiel in der Rechtsprechung die gängige Meinung vor, dass Computersoftware eine Sache nach § 90 BGB darstellt (BGH, 04.11.1987 - VIII ZR 314/86). Obwohl diese Software an sich nicht greifbar wäre, sei sie dennoch untrennbar mit dem (körperlichen) Medium verbunden, auf dem sie gespeichert ist,

³⁷ vgl. Staudinger & Schmidt, Vorbem. zu §§ 244 ff., Rn. C4.

³⁸ vgl. Prütting, Wegen, & Weinreich, § 675c, Rn. 8.

³⁹ vgl. Staudinger & Hager, § 823, Rn. B125.

da sie ohne diese Speicherung nicht genutzt werden kann⁴⁰. Dennoch greift diese Analogie für die privaten Schlüssel nur bedingt: Diese werden zum Beispiel im Bitcoin-Netzwerk mit 256 Bit codiert, womit sich eine vierundsechzigstellige Zeichenkette aus Elementen des Hexadezimalsystems ergibt⁴¹. Es ist also nicht unmöglich, den privaten Schlüssel „auswendig zu lernen“, womit er seinen Nutzen auch bei Verlust oder Vernichtung des Speichermediums entfalten und somit von diesen getrennt betrachtet werden kann, womit ihm der Sachen-Charakter abhandenkäme. Die Speichermedien wären somit nur eine „Erinnerungsstütze“ für den Nutzer.

Klar ist demnach aber auch, dass ein sich auf einem externen, fremdverwalteten Server befindlicher privater Schlüssel keine Sache darstellen kann, da der Nutzer weder Eigentümer noch Besitzer dieses Servers ist.

Des Weiteren muss die Frage nach der Haftung beantwortet werden, falls einem Nutzer Kryptocoins durch Fremdverschulden abhandenkommen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Nutzer nicht mehr auf seinen Bestand zugreifen kann oder diese von einer anderen Person „ausgegeben“ werden.

Für den Fall eines Softwarefehlers oder eines anderen Verschuldens, welcher von dem Wallet-Dienstanbieter ausgeht, dessen Produkt der Nutzer verwendet, muss unterschieden werden, ob dieser Anbieter die Programmierung und das Angebot der Wallet-Dateien eher als Hobby betreibt oder damit einen kommerziellen Zweck verfolgt.

Die kostenlose Bereitstellung des Dienstes durch einen nicht-kommerziellen Anbieter kann als Schenkung nach § 516 BGB gesehen werden. In diesem Fall genießt der Anbieter eine umfangreiche Haftungserleichterung: So hat nach § 521 BGB ein Schenker nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei einem Softwarefehler, welcher zum Beispiel den privaten Schlüssel unbrauchbar und somit den Zugang zu den Kryptocoins unmöglich macht, ist zuerst fraglich, ob diese Haftungserleichterung auch für den entstandenen Mangel- folgeschaden greift⁴². Der Bundesgerichtshof hat jedoch bereits im Jahre 1984 in einem Urteil (BGHZ 93, 23) entschieden, den Schenker von der Haftung für den Mangel- folgeschaden zu befreien, sofern zwischen dem Schaden und dem Gegenstand der Schenkung ein Zusammenhang besteht. Der Schenker muss jedoch auf mögliche Gefahren, welche von seinem Produkt ausgehen, hinweisen, um das Haftungsprivileg in Anspruch nehmen zu können.

Für den Fall, dass der Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig fehlerbehaftete Wallet-Dateien in Umlauf bringt, kann bei Verlust der Kryptocoins die Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB

⁴⁰ vgl. Psczolla, 2009

⁴¹ vgl. o.V. (bitcoin.it), 2017

⁴² vgl. Kirschbaum, 2015

greifen⁴³. Unter der Annahme, dass die Wallet-Datei und der private Schlüssel aufgrund der zwingenden Speicherung auf einem physischen Datenträger als „Sache“ klassifiziert werden, ist hierbei eine widerrechtliche Verletzung des Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB gegeben. Der daraus resultierende Schaden, also der Kurswert aller zugeordneten Kryptocoins, müsste ersetzt werden. Eine Haftung des Anbieters nach § 280 Abs. 1 BGB kommt nicht in Frage, da nach § 518 BGB das Anrecht auf eine fehlerfreie Wallet-Datei durch zuvor erfolgte notarielle Beurkundung begründet werden müsste (auch ein Schenkungsverhältnis ist ein Schuldverhältnis). Ebenso ist eine Haftung des nicht-kommerziellen Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen, da er nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG nicht zum wirtschaftlichem und beruflichen Zweck gehandelt hat.

Unter der weiter verwendeten Prämisse des Sachen-Charakters der Wallet-Datei und des privaten Schlüssels stellt der entgeltliche Erwerb eines Wallets bei einem kommerziellen Anbieter einen Kaufvertrag nach § 433 BGB dar. Im Falle eines Produktfehlers mit der Folge des Verlusts der dem Wallet zugeordneten Kryptocoins kommt eine Schadensersatzpflicht sowohl nach § 280 Abs. 1 BGB als auch nach § 823 Abs. 1 BGB in Frage. Für die Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB spricht hierbei, dass der Schaden eine Folge der Verletzung der Pflicht, einen fehlerfreien Wallet bereitzustellen, darstellt. Für die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ist die Fahrlässigkeit entscheidend, welche für einen professionellen Software-Anbieter angenommen werden muss.

Eine Haftung nach dem ProdHaftG ist in diesem Falle auch nicht anzunehmen: Hierfür müsste ein Schaden an einer Sache entstehen, welche nicht selbst das Produkt ist. Da die verlorenen Währungseinheiten keine Sachen sind und der durch Softwarefehler verlorene oder beschädigte private Schlüssel Teil des vom Anbieter gelieferten Produktes, der Wallet-Datei ist, greift das Produkthaftungsgesetz hierbei nicht.

Doch wie sind Haftungsansprüche gegen Wallet-Anbieter geregelt, welche ihren Sitz im Ausland haben? Hier ist zu beachten, dass das Produkt im Ausland in den Verkehr gebracht und im Inland erworben wird. Bei einem kommerziellen Wallet-Anbieter als Gegenpartei liegt damit ein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB vor. Damit stellt sich die Frage, welches nationale Recht in solch einem Falle anzuwenden ist. Auch hier muss wieder der Praxis der Rechtsprechung gefolgt werden, das Produkt als „Sache“ zu sehen.

Für Digital- und Papierwallets, welche sich direkt beim Nutzer befinden, muss Art. 4 Abs. 1 Rom II angewandt werden, da aufgrund der räumlich besonderen Fallkonstellation Art. 5 Abs. 1 Rom II nicht greift. Somit sind die deutschen Normen zur Haftung für die verlorenen Kryptocoins anzuwenden, da der Schaden im Inland eingetreten ist. Anders verhält es sich

⁴³ vgl. Staudinger & Hager, § 823, Rn. B60.

jedoch mit Online-Wallets: Da sich der Wallet auf dem Server des Diensteanbieters befindet, ist hier der (fremde) Staat des in den Verkehr Bringens und der Staat, in dem der Schaden eintritt, derselbe. Damit ist nach Art. 5 Abs. 1 c) Rom II das ausländische Recht anzuwenden.

Wichtig ist hierbei generell anzumerken, dass die genannten Regelungen der Rom II-Verordnung nur für EU-Mitgliedsstaaten gelten. Privatrechtliche Kollisionsnormen, welche weltweit gültig wären, existieren derzeit nicht. Hier muss auf die Regelungen von individuellen Staatsverträgen oder subsidiär auf die Behelfsnormen des EGBGB zurückgegriffen werden. Jedoch ist eine absolute Rechtssicherheit in der Praxis schwer anzunehmen⁴⁴.

Generell ist für Nutzer von Wallet-Dienstleistungen Vorsicht geboten, da inländische Anbieter keine Lizenz (§§ 32,33 KWG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benötigen und auch nicht durch diese überwacht werden. Wallet-Anbieter betreiben keine Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a KWG, da keine Werte zum „Füllen“ des Wallets an den Anbieter transferiert werden. Auch kommt kein lizenzpflichtiger Zahlungsdienst nach § 1 Abs.1 ZAG in Betracht, da das ZAG nur auf gesetzliche Zahlungsmittel anwendbar ist.

Ein weiteres Delikt, welches zum Verlust der Kryptocoins führt, sind Diebstähle durch Hacking des Wallets. Hierbei verschafft sich der Hacker unerlaubt Zugang zum privaten Schlüssel des Nutzers und erlangt damit die Verfügungsgewalt über das Krypto-Vermögen. Der Hacker kann die Kryptocoins nun auf einen anderen Wallet transferieren oder diese direkt verkaufen. In der Praxis ist es dabei meist kaum möglich, den Hacker zu identifizieren. Sollte diese Identifikation dennoch gelingen, stellt sich die Frage, welche Schadensersatzforderungen gegenüber dem Dieb geltend gemacht werden können.

Um eine Schadensersatzforderung nach § 823 Abs. 1 BGB zu begründen, muss der Hacker den Wallet oder den privaten Schlüssel beschädigen, zerstören oder an sich nehmen, sodass der Nutzer diese nicht mehr verwenden kann. Dies könnte entweder durch den Diebstahl des Datenträgers oder durch das (in der Praxis wohl kaum durchgeführte) Abgreifen der Daten und Löschung vom ursprünglichen Datenträger geschehen. Bei einem Wallet-Hack ist jedoch keine dieser Bedingungen erfüllt. Der Hacker „kopiert“ sich vielmehr den privaten Schlüssel⁴⁵; der Nutzer kann diesen und den Wallet weiterhin verwenden (obwohl er de facto nutzlos geworden ist). Somit ist der § 823 Abs. 1 auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar.

⁴⁴ vgl. Gildeggen, 2005

⁴⁵ vgl. Staudinger & Hager, § 823, Rn. B60.

Ebenso kommt eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 303a StGB nicht in Betracht, da ein Hacker den privaten Schlüssel nicht „unbrauchbar“ macht. Der Schlüssel ermöglicht weiterhin den Zugriff auf das Krypto-Vermögen, welches jedoch nun im schlimmsten Falle null beträgt⁴⁶.

Als mögliche Lösung kann hier der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 BGB dienen: Der Hacker erlangt ohne rechtlichen Grund die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert, wodurch sich dem Geschädigten ein Herausgabeanspruch gegen den Hacker ergibt. Da aufgrund der Abstraktheit und der Verkehrspraxis der Kryptowährungen nicht exakt dieselben Einheiten der Währung, welche abhandengekommen sind, zurückverlangt werden können, hat der Hacker dem Geschädigten somit den Wert der Coins in gesetzlicher Währung zu ersetzen. Zur Bemessung dieses Wertes kann der aktuelle Kurswert herangezogen werden.

Sollte der Hacker seinen Aufenthalt im Ausland haben, ist die Frage zu klären, welches nationale Recht anzuwenden ist. Befindet sich der Täter während der Tat in einem EU-Mitgliedstaat, kann nach Art. 10 Abs. 1 Rom II das deutsche Recht angewandt werden, sofern sich zwischen dem Hacker und dem Geschädigten ein Rechtsverhältnis aus einer unerlaubten Handlung ergibt. Dafür könnte die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung nach § 826 BGB in Betracht kommen, was sich durch den Vorsatz des Hackers und der Sittenwidrigkeit der Verletzung des Integritätsinteresses des Nutzers an seinem Vermögensbestand begründet. Andererseits kann auch Art. 10 Abs. 3 Rom II herangezogen werden, welcher jedoch ein anderes Ergebnis zur Folge hat: Hierbei ist mit dem Ort der ungerechtfertigten Bereicherung der Standort des Hackers anzunehmen⁴⁷, womit die Rechtsnormen dieses Staates anzuwenden wären.

Ein weiteres zu betrachtendes Thema sind die steuerlichen Modalitäten, welche sich aus den Erträgen aus Spekulation mit Bitcoin & Co. ergeben. Hier muss zunächst angemerkt werden, dass für die ertragssteuerliche Behandlung der Kryptowährungen noch keine eindeutigen Verwaltungsanweisungen oder Entscheidungen eines Finanzgerichts vorliegen. Aus diesem Grund hat es sich in der Praxis der Finanzämter ergeben, die digitalen Coins als immaterielle Wirtschaftsgüter zu betrachten, welche von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG als „andere Wirtschaftsgüter“ erfasst werden⁴⁸, was dem Subsidiaritätsgedanken dieser Rechtsnorm in Verbindung mit § 22 Nr. 2 EStG entspricht⁴⁹. Zudem lassen sich die Coins nicht als eine Art von Kapitalvermögen einordnen, welche § 20 EStG vereint. Damit unterliegen Erträge aus Kryptowährungen nicht der Abgeltungssteuer.

⁴⁶ vgl. Seitz, 2018

⁴⁷ vgl. Filbinger, 2018

⁴⁸ vgl. Kirschbaum, 2018

⁴⁹ vgl. Birk, Desens, & Tappe, § 22 Nr. 2 EStG, Rn. 831.

Der Verkauf von Kryptocoins stellt für den privaten Anleger somit ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG dar, womit die Einkünfte als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 2 EStG betrachtet werden müssen und das persönliche zu versteuernde Einkommen erhöhen. Eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG kommt nicht in Betracht, da Kryptocoins (speziell für Spekulanten) noch nicht als Gegenstände des täglichen Gebrauchs gesehen werden können.

Eine große steuerliche Erleichterung ergibt sich allerdings aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG: Die Einstufung als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft wird nur für eine Haltefrist bis zu einem Jahr vorgenommen. Werden die Coins nach einer längeren Haltedauer verkauft, sind die Erträge aus diesem Geschäft steuerfrei. Allerdings ergibt sich hierbei ein Praxisproblem: Werden von einem Anleger nur Teile des Krypto-Vermögens hin und wieder zugekauft oder verkauft, lässt sich nur schwer nachvollziehen, welche Teile des Vermögens nun „alt“ oder „neu“ sind, was zur Bemessung der Haltedauer jedoch notwendig ist⁵⁰. Wichtig dabei ist, dass von den Finanzbehörden zu dieser Bemessung grundsätzlich das „First In – First Out“-Prinzip (FIFO) angewandt wird, womit die zuerst angeschafften Coins auch wiederum als die zuerst verkauften gesehen werden, was sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG (als Analogie zur Handhabung von Fremdwährungsgeschäften) ergibt.

Durch § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG kann der Anleger eine weitere Erleichterung genießen: Die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften werden nur zur Steuer herangezogen, sofern diese im Kalenderjahr 600 Euro oder mehr betragen. Tätigt der Anleger ansonsten keine weiteren privaten Veräußerungsgeschäfte, kann diese Freigrenze vollständig für Krypto-Erträge verwendet werden.

Zudem kann der Anleger nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG Verluste aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (zum Beispiel aus Spekulation mit anderen Kryptowährungen) bis zur Höhe des Gewinns ausgleichen, womit die Steuerlast in diesem Fall ebenfalls gesenkt werden kann.

Für gewerbliche Anleger gibt es keine derartigen Steuerprivilegien. Die Einkünfte aus Spekulation mit Kryptowährungen stellen betriebswirtschaftlich Erträge dar und sind somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG bei natürlichen Personen oder Einkommen nach § 8 KStG für Kapitalgesellschaften. Diese Einkünfte führen damit zur Entrichtung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer, zudem müssen beide Kategorien der Unternehmen Gewerbesteuer nach § 2 Abs. 1 GewStG zahlen.

⁵⁰ vgl. Hock, 2018

2.2.2 Handel

Für dieses Kapitel muss zuerst die aufsichtsrechtliche Einordnung der Kryptowährungen geklärt werden: Diese werden von der BaFin rechtlich verbindlich als Rechnungseinheiten nach § 1 Abs. 11 Nr. 7 KWG qualifiziert⁵¹, womit sie Finanzinstrumente nach dem Kreditwesengesetz darstellen und somit Gegenstand von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen sein können, welche zur legalen Durchführung eine Lizenz der BaFin nach § 32 KWG benötigen und beaufsichtigt werden müssen. Hierbei wird der von BaFin-Präsident Felix Hufeld postulierten Aufgabe der BaFin Rechnung getragen, vor dem Hintergrund der Blockchain-Technologie Anlegerschutz und Finanzmarktstabilität zu gewährleisten⁵².

Da Kryptowährungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, ist das Kaufen oder Verkaufen von Waren oder sonstigen Leistungen gegen Kryptocoins ein Tauschgeschäft nach § 480 BGB. Damit genießt dieses Geschäft die gleichen Schutzeinrichtungen wie ein gewöhnlicher Kaufvertrag nach § 433 BGB. Allerdings muss der Käufer, welcher mit den Kryptocoins bezahlt, beachten, dass dieses Geschäft aus seiner Sicht ein „Verkaufen“ der Coins darstellt, womit die im vorherigen Kapitel genannten Modalitäten zum privaten Veräußerungsgeschäft oder den Betriebserträgen greifen. Somit besteht im Falle eines zwischenzeitlichen Kursanstiegs gegenüber dem Erwerbszeitpunkt der Coins für jedes Bezahlen von Waren grundsätzlich die genannte Steuerpflicht.

Die Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel (oder ihre Annahme zu diesem Zweck) ist kein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 KWG und keine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a KWG; deren Voraussetzungen werden beim reinen Einsatz zur Leistung aus dem Tauschgeschäft nicht erfüllt. Somit brauchen weder die Käufer noch die Verkäufer eine Lizenz der BaFin und müssen auch nicht durch diese beaufsichtigt werden, solange sie ihr Handeln auf die genannte Tätigkeit beschränken.

Eine weitere Betrachtung ergibt sich für den Handel mit den Kryptocoins selbst, welcher über Online-Handelsplattformen abgewickelt wird. Bezüglich dieser „Exchanges“ ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben werden, welcher einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, wie es das Kreditwesengesetz für seine Geltung fordert. Eine gewerbsmäßige Tätigkeit erfordert einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 1 C 25.91) zufolge die Legalität, Gewinnerzielungsabsicht, Nachhaltigkeit und Selbstständigkeit, was die gängigen Exchanges zweifelsfrei erfüllen. Welche Tatbestände beim Betrieb einer solchen Krypto-Börse erfüllt werden, die eine Erlaubnispflicht und Aufsicht zur Folge haben, kann nicht pauschal

⁵¹ vgl. o.V. (BaFin), 2013

⁵² vgl. Misiak, 2018

gesagt werden. Hierbei kommt es auf das individuelle Geschäftsmodell des Unternehmens an. Denkbar hierbei sind jedoch:

Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 KWG:

- Nr. 4: Finanzkommissionsgeschäft, beim Handel in eigenem Namen für fremde Rechnung

Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a KWG:

- Nr. 1: Anlagenvermittlung, bei Angebot eines Verzeichnisses von Personen, welche Kryptocoins anbieten und nachfragen⁵³
- Nr. 1b: Betrieb eines multilateralen Handelssystems, wenn das Unternehmen nicht im eigenen Namen Handel treibt, sondern lediglich die Plattform bereitstellt
- Nr. 2: Abschlussvermittlung, wenn die Plattformbetreiber aktiv, aber in fremdem Namen für fremde Rechnung handeln
- Nr. 4: Eigenhandel, durch a) Betrieb einer „Wechselstube“, c) Auftreten als Handelsdienstleister oder d) „High-Speed-Trading“ beziehungsweise „Daytrading“

Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 ZAG:

- Nr. 3: a) Lastschriftgeschäft, b) Zahlungskartengeschäft, c) Überweisungsgeschäft, wenn die zum Kauf der Coins zu zahlenden gesetzlichen Währungseinheiten von der Plattform auf ein externes Konto des Coin-Verkäufers übertragen werden
- Nr. 6: Finanztransfersgeschäft, wenn die Zahlung treuhänderisch verwaltet wird

Hierbei ist auch zu beachten, dass gemäß § 32 Abs. 1 KWG eine Lizenz- und Aufsichtspflicht durch die BaFin auch für ausländische Exchanges gilt, welche auf dem deutschen Markt agieren.

Des Weiteren muss ein Nutzer einer Handelsplattform beachten, welchem nationalen Rechtssystem seine An- und Verkäufe unterliegen:

Befinden sich alle am Vertrag beteiligten Akteure in einem EU-Mitgliedstaat, ist hierzu die Rom I-Verordnung heranzuziehen. So besteht gemäß Art. 3 Abs. 1 Rom I zwischen den beiden Vertragsparteien grundsätzlich die freie Wahl über das anzuwendende nationale Recht. Da diese Einigung in der Praxis zwischen den meist hinter einem Pseudonym ver-

⁵³ vgl. o.V. (BaFin), 2013

borgenen Nutzern kaum geschehen wird, kann der Plattformbetreiber in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen, welches Rechtssystem angewandt werden soll. Durch die Nutzung der Plattform hätten die Vertragsparteien damit schon im Vorfeld dieser Rechtsanwendung zugestimmt, was die spätere Entscheidung überflüssig macht. Ist der Plattformbetreiber selbst der Vertragsgegner, wäre diese Festlegung in den AGB ebenso sinnvoll. Wird jedoch keine solche Rechtswahl getroffen, ist nach Art. 4 Abs. 2 Rom I das nationale Recht des Coin-Verkäufers anzuwenden. Art. 4 Abs. 1 h) greift hier nicht, da Kryptocoins als Rechnungseinheiten in Richtlinie 2004/39/EG nicht aufgeführt sind. Auch die Regelungen zum Verbrauchervertrag nach Art. 6 Rom I können hier kaum angewandt werden, da die Beteiligten grundsätzlich nicht wissen, ob sich hinter einem Nutzer der Handelsplattform (egal ob in der Rolle des Käufers oder Verkäufers) ein gewerblich tätiger Vertragsgegner verbirgt.

Sollte sich der Vertragsgegner beim Handel mit Kryptocoins nicht im EU-Ausland befinden, kann hier keine gemeingültige Regelung zur Rechtsprechung zugrunde gelegt werden. Hier sollten die Nutzer auf jeden Fall auch die AGB der Exchange beachten.

Handelsplattformen für Kryptowährungen unterliegen, solange sie in Deutschland steuerpflichtig sind, wie andere Unternehmen auch den normalen Ertragsteuern nach dem EStG beziehungsweise dem KStG und der Gewerbesteuer nach dem GewStG. Für den Handel von Kryptowährungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel, was praktisch einem Umtausch gleichkommt und die gängige Praxis der Handelsplattformen, welche auf eigene Rechnung Coins handeln, darstellt, wurde jedoch eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht geschaffen: Im Urteil EuGH C – 264/14 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Umsätze, die sich auf Kryptowährungen beziehen, unter den Art. 135 Abs. 1 e) zu subsumieren sind, welcher eine Umsatzsteuerbefreiung für Geschäfte mit gesetzlichen Zahlungsmitteln vorsieht. Der EuGH argumentierte, dass Bitcoins in der Praxis wie ein gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden⁵⁴. Im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) ist diese Befreiung jedoch nicht zu finden.

2.2.3 Mining

Das „Schürfen“ von Kryptowährungen ist grundsätzlich keine erlaubnis- und aufsichtspflichtige Tätigkeit: Zum einen kommt ein Emissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 KWG nicht in Betracht, da der Miner die Kryptocoins nicht selbst emittiert, sondern diese vom

⁵⁴ vgl. o.V. (EuGH), 2015

System „freigeschalten“ werden. Analog dazu liegt hier auch kein Platzierungsgeschäft nach § 1 Abs. 1a Nr. 1c KWG vor.

Jedoch ist eine Fallkonstellation denkbar, bei welcher ein Miner, welche diese Tätigkeit in großem Umfang betreibt, die erarbeiteten Coins in kurzen Intervallen verkauft: Hier kann schnell die Grenze zum gewerblichen Handel überschritten werden, womit der Tatbestand des Eigenhandels nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG erfüllt wäre, welcher Lizenzpflicht und Aufsicht durch die BaFin nach sich zieht. Eine klar definierte Grenze des Handelsumfangs zur Erfüllung oder Nichterfüllung des Eigenhandels existiert nicht; es sind Fälle bekannt, bei denen sowohl die BaFin als auch die Staatsanwaltschaft gegen Personen ermittelt haben, welche etwas mehr als zwanzig Transaktionen pro Monat getätigt hatten, ohne dafür mit einer Lizenz ausgestattet zu sein⁵⁵.

Generell muss davon ausgegangen werden, dass ein Miner das „Schürfen“ von Kryptocoins gemäß des bereits erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in gewerblichem Umfang betreibt: So ist das Mining legal und eine Gewinnerzielungsabsicht ist zu unterstellen, da „minen“ keinen Unterhaltungswert besitzt oder eine anderweitige Qualifikation als Hobby mit sich bringt. Zudem handelt ein Miner selbstständig und nimmt am Wirtschaftsverkehr teil, da die „geschürften“ Coins dem gewinnbringenden Verkauf oder als Zahlungsmittel dienen. Ebenso lässt sich Mining heutzutage als nachhaltig bezeichnen, weil hierfür mittlerweile in spezielle Hardware investiert werden muss, da ein gewöhnlicher PC nicht die erforderliche Rechenleistung aufbringen kann⁵⁶.

Somit unterliegen die Erträge in Form des Geldwertes der „geschürften“ Kryptocoins grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für Mining-Farmen kommt grundsätzlich auch eine Rechtsform als Kapitalgesellschaft in Frage. Sofern diese in Deutschland steuerpflichtig sein sollten, ist die Körperschaftsteuer nach § 7 Abs. 1 KStG zu entrichten. Zudem kommt für jede im Inland gewerblich betriebene Mining-Aktivität die Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 GewStG zum Tragen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist es wichtig zu beachten, dass für die erzeugten Einheiten einer Kryptowährung stets der Kurswert zum Zeitpunkt des Erscheinens im Wallet des Miners herangezogen werden muss. Zum Nachweis beim Finanzamt ist daher eine genaue Dokumentation dieser Einkünfte vonnöten. Auch sind diese Einkünfte getrennt von Umsätzen, welche sich aus späteren Verkäufen der erzeugten Kryptocoins ergeben, zu be-

⁵⁵ vgl. Kirschbaum, 2015

⁵⁶ vgl. o.V. (btc-echo), 2018

trachten. Die Verkaufserlöse stellen selbstständige Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder § 8 Abs. 2 KStG dar.

Miner, welche als natürliche Personen auftreten, können jedoch die Steuerzahlung auf die letztgenannten Einkünfte umgehen, indem sie die erzeugten Coins sofort nach dem Erscheinen auf dem Wallet auf einen zweiten, privaten Wallet übertragen. Hierbei liegt eine Privatentnahme nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG vor, welche den zu versteuernden Gewinn zunächst nicht mindert. Die zusätzlichen Erträge aus einer weiteren Wertsteigerung wären dann jedoch gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG nach einem Jahr Haltefrist auf dem privaten Wallet von der Steuer befreit.

Der Miner kann zudem alle Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit seinem Gewerbe tätigt, als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG geltend machen. Im gängigen Falle des Betriebs in der privaten Wohnung sind somit auch anteilig Mietaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2, 3 EStG als Betriebsausgaben zu sehen.

Anders hingegen ist das Cloudmining zu beurteilen: Hier liegt zwischen dem zentralen „großen“ Hardwareeigentümer und dem Nutzer ein Dienstvertrag nach § 611 BGB vor. Ein Werkvertrag nach § 631 BGB kommt nicht in Frage, da der Anbieter keinen bestimmten „Mining-Erfolg“ verspricht. Dabei muss beachtet werden, dass die Kryptocoins technisch gesehen beim Hardwareeigentümer „geschürft“ werden, jedoch der Nutzer durch den Vertrag einen Anspruch auf diese, von der von ihm „gemieteten“ Rechenleistung erzeugten Coins hat.

Damit ist ein Nutzer dieses Dienstes kein Gewerbetreibender, da zwei der definierenden Merkmale nicht erfüllt werden: So handelt er zum einen nicht selbstständig, zum anderen lässt sich seine Tätigkeit kaum als nachhaltig beziehungsweise auf Dauer ausgelegt interpretieren. Durch die meist zeitlich befristeten Cloudmining-Verträge wird der Nutzer nur so lange einen solchen Vertrag verlängern oder erneut schließen, wie der Dienst für ihn profitabel ist. Da er keine Investitionen tätigen muss, ist er nicht längerfristig an das Mining „gebunden“ und kann relativ schnell wieder damit aufhören.

Der Anbieter des Dienstes erfüllt die Merkmale des Gewerbetreibenden jedoch zweifelsfrei, insbesondere da er großvolumige Investitionen in spezielle Hardware tätigen muss, welche rund um die Uhr betrieben wird. Eine Aufsichts- und Lizenzpflicht durch die BaFin kommt für ihn jedoch nicht in Frage, da er weder Bankgeschäfte noch Finanzdienstleistungen nach § 1 KWG betreibt. Insbesondere Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG wird hier nicht vorgenommen: Der Anbieter verkauft die erzeugten Coins nicht an den Nutzer, da keine bestimmte Menge zu einem bestimmten Preis auf den Wallet des Nutzers transferiert wird. Der

Vertragsgegenstand zwischen beiden Parteien ist lediglich die Überlassung von Rechenleistung und dem daraus resultierenden „Mining-Ergebnis“.

Für den Nutzer ergibt sich daraus folgende steuerliche Situation: Die durch Cloudmining gewonnenen Kryptocoins sind aus Subsidiaritätsgründen⁵⁷ als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 S. 1 EStG anzugeben. Die an den Anbieter gezahlten Gebühren können dabei als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 EStG abgezogen werden. Gemäß § 22 Abs. 3 S. 4 EStG können zudem positive Einkünfte dieser Einkommensklasse steuermindernd mit gleichgerichteten Verlusten aus unmittelbar angrenzenden Veranlagungszeiträumen ausgeglichen werden; zudem ist nach Satz 2 für diese Einkunftsart eine Freigrenze von 256 Euro pro Kalenderjahr vorgesehen.

Der Weiterverkauf der erhaltenen Coins gilt wiederum als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit allen bereits genannten steuerlichen Erleichterungen.

Der Anbieter hingegen bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder Einkommen nach § 8 KStG in Form der erhaltenen Gebühren. Sämtliche Aufwendungen für Hardware, Betriebsstätte, Energie und Sonstiges sind hier wieder als Betriebsausgaben abziehbar; auf seine Gewinne zahlt der Anbieter die üblichen rechtsformabhängigen Ertragsteuern und Gewerbesteuer.

Befinden sich Anbieter und Nutzer in verschiedenen Staaten der Europäischen Union, können beide Parteien gemäß Art. 6 Abs. 2 Rom I in Verbindung mit Art. 3 Rom I frei wählen, nach dem Recht welchen Staates der Vertrag zu beurteilen sein soll. Aufgrund der oben genannten Merkmale der Parteien liegt hier ein Verbrauchervertrag vor. Findet eine solche Rechtswahl nicht statt, ist nach Art. 6 Abs. 1 b) Rom I das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hier ist davon auszugehen, dass der Anbieter seine Tätigkeit auf den Staat des Nutzers ausrichtet, da einschlägige Werbeanzeigen öfters schon in der Ergebnisliste einer Suche mit dem deutschsprachigen Angebot von Google zu finden sind.

Auch bei Mining-Pools liegen Dienstverträge gemäß § 611 BGB vor, jedoch ist hier der Nutzer der Dienstleistende und die Vergütung ist variabel, nämlich ein gewichteter Anteil am „Gruppenerfolg“ des Pools. Ob der Nutzer dabei gewerblich handelt, entscheidet sich am Kriterium der Nachhaltigkeit: Schafft der Nutzer geeignete Hardware eigens zu diesem Zweck an, ist diese Nachhaltigkeit anzunehmen. Wird jedoch nur der sowieso vorhandene PC dem Pool zur Verfügung gestellt, ist ein gewerblicher Charakter dieser Tätigkeit eher

⁵⁷ vgl. Seer, Hey, Montag, Englisch, & Henrichs, § 22 Nr. 3 EStG, Rn. 542.

auszuschließen. Eine Lizenz- und Aufsichtspflicht ist nach den Kriterien des KWG ist jedoch auch für den gewerblichen Nutzer nicht gegeben.

Der Betreiber des Mining-Pools handelt jedoch in klar gewerblicher Absicht, da er ein geeignetes System bereitstellen muss, welche die bezogenen Mengen an Rechenleistung zusammenführt und koordiniert. Auch hier ist jedoch nicht von einer Lizenz- und Erlaubnispflicht durch die BaFin auszugehen: Obwohl der Poolbetreiber in hohen Frequenzen die erzeugten Kryptocoins an die Nutzer ausschüttet, kann dies jedoch nicht als Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG gewertet werden, da die Übertragung einer bestimmten Menge Kryptocoins an den Nutzer nicht Vertragsbestandteil ist.

Die steuerliche Behandlung der Akteure erfolgt wie in den vorangegangenen Fällen auch nach der Unterscheidung zwischen Gewerbetreibendem und Privatperson.

Im Hinblick auf die Fallkonstellation, dass sich Poolbetreiber und -nutzer in verschiedenen EU-Ländern aufhalten, sind hier wieder die Regelungen der ROM I-Verordnung anzuwenden: Ein Verbrauchervertrag nach Art. 6 Rom I kann hier nicht angenommen werden, da der Status des Nutzers als Gewerblicher oder Privatperson im Rechtsverkehr mit dem Poolbetreiber nach außen nicht erkennbar ist. Auf den Dienstleistungsvertrag ist somit nach Art. 4 Abs. 1 b) Rom I das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sollte im Vorfeld keine Rechtswahl gemäß Art. 3 Rom I getroffen worden sein.

2.2.4 Initial Coin Offerings

Für die rechtliche Einordnung der Initial Coin Offerings und der ausgegebenen Token muss für letztere untersucht werden, wie diese ausgestaltet sind: So muss unterschieden werden, ob es sich bei dem digitalen Coupon um einen sogenannten „Plain Vanilla Token“ handelt, welcher nur zur Inhaberschaft an einer bestimmten Menge einer neuen Kryptowährung berechtigt⁵⁸, oder um Token, die noch zusätzliche Rechte begründen, zum Beispiel ein Bezugsrecht für weitere Token oder regelmäßige gewinnabhängige Ausschüttungen. Damit ist für jedes ICO eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Eine Qualifikation eines Tokens, auch mit weiteren beigefügten Rechten, als Wertpapier nach § 2 Abs. 1 WpHG ist nicht anzunehmen: So sind diese nicht gemäß Nr. 2 mit Aktien vergleichbar, da davon auszugehen ist, dass ein Token keine Stimmrechte beim Emittenten

⁵⁸ vgl. Cocron, 2017

mit sich bringen. Dies würde der Logik eines Start-Up-Unternehmens, seine Idee nach eigenen Wünschen zu verfolgen, zuwiderlaufen. Auch ein Schuldtitel nach Nr. 3 ist hier nicht gegeben, da für den Investor keinen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Emittenten besteht.

Als Folge daraus kommt auch eine Prospektpflicht nach § 3 Abs. 1 WpPG für den Token nicht in Betracht.

Ebenso kommen die Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches für ein Initial Coin Offering nicht zur Anwendung, da ein Token keinen Anteil an einem Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB darstellt.

Jedoch kann von einer Zuordnung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG ausgegangen werden, wenn der digitale Coupon zusätzlich zur Inhaberschaft des Währungsanteils auch ein Bezugsrecht einer gewinnabhängigen Ausschüttung verkörpert. Damit ist der Emittent verpflichtet, ein Verkaufsprospekt für den Token zu veröffentlichen, dessen Inhalt klar definiert und sehr umfangreich ist und alle für einen Anleger relevanten Informationen enthalten muss; zudem muss dieser Prospekt von der BaFin gebilligt werden, bevor mit dem „Tokensale“ begonnen werden darf (§§ 6,7,8 VermAnlG). Die aufsichtsrechtlichen Erleichterungen für Crowdfunding-Projekte nach § 2a VermAnlG können hier nicht in Anspruch genommen werden, da Token nicht über eine spezielle Crowdfunding-Plattform mit spezifischen Überwachungspflichten gemäß Abs. 3 vermittelt werden.

Zudem muss angemerkt werden, dass nach § 1 Abs. 1 VermAnlG diese Prospektpflicht auch für ausländische Emittenten besteht, welche diese Token im Inland öffentlich anbieten. Nach gängiger Rechtsauffassung kann eine solche gezielte Bearbeitung des deutschen Marktes schon vorliegen, wenn das Angebot in deutscher Sprache oder in deutschsprachigen Internetforen veröffentlicht wird⁵⁹.

Ein solcher Token wäre damit auch ein Finanzinstrument nach § 1 Abs. 11 Nr. 2 KWG. Eine Einstufung als „Rechnungseinheit“ gemäß § 1 Abs. 11 Nr. 7 KWG wie bei Kryptocoins kann hier noch nicht erfolgen, da Token an sich keine Zahlungsfunktion beinhalten, sondern erst die später fertig entwickelte Kryptowährung, auf welche durch den Token Anrechte bestehen. Dennoch sind somit eine Reihe von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen nach dem KWG zu prüfen, welche die Ausgabe des speziellen Tokens erfüllen kann:

⁵⁹ vgl. Cocron, 2017

Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 scheidet aus, da hierfür der Emittent über eine ungleich höhere Marktkenntnis als der Anleger verfügen müsste, was diesem den Marktzugang erst ermöglicht⁶⁰.

Ebenfalls kommt das Emissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 nicht in Frage, da dazu ein Finanzinstrument übernommen werden müsste, was somit die Emission eines fremden Finanzinstruments darstellt. Bei einem derartigen ICO werden jedoch eigens erschaffene Finanzinstrumente emittiert.

Genauso liegt hier keine Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 1 vor, da hierbei die Rolle eines Dritten eingenommen werden müsste, welcher Angebot und Nachfrage zusammenführt.

Auch das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht betrieben, da zum einen die eingeworbenen finanziellen Mittel keiner unbedingten Rückzahlungspflicht unterliegen und zum anderen die Tokens in der Regel mit anderen Kryptocoins bezahlt werden, welche kein Geld im gesetzlichen Sinne darstellen.

Damit unterliegt auch der Emittent der Token mit Anspruch auf Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens nicht der Lizenz- und Aufsichtspflicht durch die BaFin im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Eine Aufsichtspflicht, welche sich aus dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ergeben würde, besteht keinesfalls, da durch die Bezahlung mit Kryptocoins keine gesetzlichen Zahlungsmittel transferiert werden.

Für den Kauf eines Tokens von einem Emittenten aus einem anderen EU-Staat besteht nach Art. 3 Rom I wieder die freie Wahl des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts. In Ermangelung einer solchen Wahl gilt nach Art. 4 Abs. 2 Rom I jedoch das Recht des Staats des Emittenten.

Allgemein muss jedoch angemerkt werden, dass der Verkauf von „Plain-Vanilla-Token“ in Deutschland keinerlei Aufsicht unterliegt, da sie nicht unter die einschlägigen Rechtsnormen subsumiert werden können. Das sogenannte „Whitepaper“, in welchem ein Emittent gängigerweise die Geschäftsidee und die Ausgestaltung des Tokens darlegt, wird in Inhalt und Formalitäten durch kein deutsches Gesetz erfasst und besitzt daher keine rechtliche Verbindlichkeit.

Steuerlich lassen sich Gewinne aus dem späteren Verkauf von Token äquivalent zum Verkauf von Kryptocoins betrachten: Für Privatpersonen ergibt sich ein privates Ver-

⁶⁰ vgl. o.V. (BaFin), 2018

äußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, für gewerbliche Anleger ein Ertrag, welcher die zu versteuernden Einkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 8 KStG erhöht.

Für den Emittenten hingegen hängt die Besteuerung von der betriebswirtschaftlichen Behandlung des Tokens ab: Wird dieser als erfolgsneutrale Einlage gesehen, ergeben sich keine steuerlichen Folgen. Stellt ein Tokenverkauf jedoch einen gewinnbringenden Umsatz dar, welcher auf diesem Wege zu einer Eigenkapitalerhöhung führt, sind ebenfalls wieder die gewerblichen Ertragsteuern nach EStG oder KStG zuzüglich der Gewerbesteuer zu entrichten.

Da dem Token selbst vorerst noch keine Eigenschaft als Zahlungsmittel innewohnt, kann hier nicht die Steuerbefreiung für Umsätze mit Kryptocoins, welche der Europäische Gerichtshof im Urteil EuGH C – 264/14 feststellte, greifen. Auch lassen sich die Token nicht unter die Tatbestände des § 4 Nr. 8 UStG subsumieren. Somit muss der Emittent Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

2.2.5 Kritik und Handlungsbedarf

Im Folgenden wird eine kritische Würdigung des Ist-Zustands vorgenommen. Während die positiven Aspekte bewahrt werden sollen, sind für die negativen Aspekte Lösungsansätze zu konstruieren.

Positives:

Die Annahme des Sachencharakters für Computersoftware durch die Rechtsprechung muss fortgeführt werden, um diesen Charakter auch für Wallets mit den privaten Schlüsseln zu bewahren. Ohne diese Zuordnung greifen mehrere Schutznormen für das Krypto-Vermögen, zum Beispiel Haftungsnormen, nicht. Des Weiteren ist es dem Rechtsverkehr dienlich, dass den Kryptowährungen zivilrechtlich keine Einordnung als „Geld“ widerfährt, da ansonsten Gläubiger gezwungen werden könnten, diese Coins anzunehmen und mit dieser hochvolatilen Währung umzugehen. Für Hobby-Walletanbieter sind die Haftungserleichterungen bei Publikation von Warnhinweisen fair, hier muss auch an die Verantwortung der Nutzer appelliert werden.

Der Praxis des Bitcoin-Zahlungsverkehrs kommt es sehr entgegen, dass ein solches Tauschgeschäft denselben rechtlichen Schutz genießt wie ein regulärer Kauf mit gesetzlichen Zahlungsmitteln. Auch hat die Qualifikation der Coins als „Finanzinstrumente“ nach

dem KWG durch die BaFin eine Schutzwirkung für die Nutzer, da im Falle von (auch von ausländischen Kryptocoin-Dienstleistern ausgehenden) unlauteren Geschäftspraktiken der Finanzaufsicht die Tür zur Intervention offen steht. Wichtig ist dabei jedoch die Ausnahme für die Nutzung von Kryptocoins als Zahlungsmittel, da eine Aufsicht aller Nutzer praktisch unmöglich durchzusetzen wäre und die Attraktivität der Nutzung von Kryptowährungen drastisch sinken würde. Ebenso ist die vom EuGH entschiedene Umsatzsteuerbefreiung der Praxis dienlich, da diese Steuer sowieso im Verkaufspreis auf den Käufer umgewälzt werden würde. Dabei wären auch hier Attraktivitätseinbußen für die Nutzung anzunehmen.

Dass das Mining an sich keine Lizenz der BaFin benötigt und ein Miner auch nicht von dieser beaufsichtigt werden muss, ist wichtig: Deren Rechenleistung ermöglicht das Funktionieren des Systems erst. Solche Einschränkungen würden viele Interessenten davon abhalten, diese Tätigkeit aufzunehmen. Auch die Tatsache, dass die (EU-weit) grenzüberschreitenden Verträge für das Cloudmining und Mining-Pools im Zweifel dem nationalen Recht des Nutzers unterliegen, kommt dessen höherer Schutzwürdigkeit entgegen.

Grundsätzlich ist auch die Prospektspflicht für Token, welche zur Coin-Inhaberschaft noch weitere Rechte verbriefen, zu begrüßen. Hierdurch hat ein Anleger die Chance, sein Investment realistisch zu beurteilen; zudem steigt durch die höhere Seriosität der Anlage auch ihre Attraktivität.

Negatives:

Die steuerliche Einordnung der Verkäufe von Kryptocoins durch private Akteure als private Veräußerungsgeschäfte ist nicht zukunftsweisend. Bei einer zunehmenden Nutzung als Zahlungsmittel würde sich für die Betroffenen ein untragbar hoher Dokumentationsaufwand ergeben, vor allem durch die zur Bemessung der Haltedauer eines Coins benötigten Notierungen. Auch die Steuerlast selbst schmälert die Attraktivität der Technologie. Theoretisch würde sich ab einem gewissen Verbreitungs- und Nutzungsgrad in der Bevölkerung die Qualifizierung der Coins als Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ergeben. Hierzu wäre allerdings ein höchstinstanzliches Urteil des Bundesfinanzhofs wünschenswert, welcher diese Einordnung für die Finanzämter verbindlich vorgibt.

Auch ist die derzeitige Einordnung der Coins als „andere Wirtschaftsgüter“ nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur gängige Verwaltungspraxis, weshalb der Steuerpflichtige keine Rechtssicherheit genießen kann. Das zuvor genannte Urteil würde auch dieses Problem beseitigen.

Des Weiteren lässt sich das aus der derzeitigen Rechtslage resultierende Problem annehmen, dass viele private Nutzer, oft mit nur geringen Steuerkenntnissen, von der Steuerbarkeit ihrer Erträge und der Pflicht zur Steuererklärung nichts ahnen. Diese Personen laufen dadurch leicht Gefahr, sich unbewusst der Steuerhinterziehung schuldig zu machen. Dieses Problem würde ebenfalls vom oben genannten Urteil gelöst.

Durch die Tatsache, dass sich am privaten Schlüssel eines Online-Wallets keine Eigentums- und Besitzverhältnisse konstruieren lassen, ergeben sich im Falle eines fahrlässigen Softwarefehlers oder anderen fahrlässigen Verschuldens des Dienstanbieters, welcher den Verlust des Krypto-Vermögens zur Folge hat, für den Geschädigten keinerlei Haftungsansprüche. Als Lösung käme hier eine Anerkennung eines „Rechts am eigenen Datenbestand“ als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB durch ein wegweisendes Präzedenzsurteil des Bundesgerichtshofs in Betracht, da dieser Datenbestand eigentumsähnlichen Charakter hat⁶¹.

Außerdem ist es für Haftungsansprüche nicht eindeutig, welches nationale Recht gemäß der Rom II-Verordnung angewandt werden kann, wenn ein Nutzer Opfer eines Wallet-Hacks wird, dessen Täter sich im EU-Ausland befindet. Durch das zuvor genannte Urteil würde jedoch zweifelsfrei Art. 4 Abs. 1 Rom II greifen, welcher die Rechtsordnung des Staates des Opfers zur Anwendung bringen würde.

Auch ist es negativ zu sehen, dass Anbieter von Wallet-Dienstleistungen, egal wie diese technisch ausgestaltet sind, nicht der Lizenz- und Aufsichtspflicht durch die BaFin unterstellt sind, weshalb unseriöse Anbieter derzeit freien Marktzugang haben. Dieser Missstand könnte (die gewerblich agierenden Anbieter betreffend) dadurch behoben werden, dass derartige Dienstleistungen unter der Bezeichnung „Bereitstellung eines IT-gestützten Verwaltungssystems für Finanzinstrumente“ als Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a KWG klassifiziert und in die Aufzählung dieses Absatzes mit aufgenommen werden.

Zudem ist der haftungsbegrenzende Status von Hobby-Walletanbietern für einen Nutzer nicht zwingend erkennbar. Durch die zuvor ins Gespräch gebrachte BaFin-Lizenz für gewerbliche Anbieter könnten diese ihre Beaufsichtigung durch eine Art „Gütesiegel“ als verkaufsförderndes Element zur Schau stellen, was wiederum Hobby-Anbieter durch das Fehlen eben dieses Zeichens zu erkennen gibt.

⁶¹ vgl. Staudinger & Hager, § 823, Rn. B125.

Die genannte Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze, welche sich auf Kryptocoins beziehen, ist lediglich Recht der Europäischen Union, was auf nationaler Ebene noch keinen unmittelbar rechtswirksamen Charakter auf die betreffenden Händler und Finanzbehörden entfaltet. Hier wäre eine Umsetzung in nationales Recht wichtig, zum Beispiel als neuer Punkt in der Aufzählung des § 4 Nr. 8 UStG.

Beim Kauf oder Verkauf von Kryptocoins über eine Handelsplattform muss auf den (innerhalb der EU grenzüberschreitenden) Vertrag das nationale Recht des Verkäufers angewandt werden, wenn zwischen den Parteien im Vorfeld keine Rechtswahl stattgefunden hat, was in der Praxis auch anzunehmen ist. Jedoch kann man davon ausgehen, dass die Beteiligten meist nicht den Aufenthaltsort des Vertragsgegners kennen und somit nicht wissen, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Abhilfe könnte hier die Aufnahme von Kryptowährungen beziehungsweise Rechnungseinheiten in Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der Richtlinie 2004/39/EG schaffen: Damit könnte Art. 4 Abs. 1 h) Rom I greifen, womit das Recht des Staates der Handelsplattform anzuwenden ist; dieser Ort ist im Impressum der Plattform zu ermitteln.

Für die Ermittlung der Einkünfte beim Mining ergibt sich ein Praxisproblem: Der Zeitpunkt, zu dem eine neue Menge einer Währung „geschürft“ wird, und der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Kurswert dieser Menge muss exakt erfasst werden. Durch die hohe Volatilität der Kryptowährungen ist dies besonders wichtig, um Abweichungen zu vermeiden. Jedoch ist dies nicht möglich, da der Miner somit rund um die Uhr den „Füllstand“ seines Wallets beobachten müsste. Als Lösung sollte das Bundesministerium der Finanzen in einem BMF-Schreiben die Finanzämter anweisen, Tageswerte als Dokumentation zu akzeptieren.

Zudem erleichtert die Tatsache, dass Mining-Pool-Betreiber und Cloudmining-Anbieter nicht der Lizenz- und Aufsichtspflicht der BaFin unterliegen, „schwarzen Schafen“ aus dem In- und Ausland ihre Geschäftspraktiken. Nutzer dieser Dienste können derzeit kaum vor Betrug durch die Betreiber geschützt werden, was viele Interessenten abschrecken könnte und generell Zweifel an der Seriosität solcher Dienste sät. Zur Beseitigung dieses Problems sollten solche Dienste als „Betreiben eines kollektiven Systems für sogenanntes Mining“ als Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a KWG qualifiziert und in die Aufzählung dieses Absatzes mit aufgenommen werden.

Die Prospektspflicht für Token mit Bezugsrecht für Anteile am Ergebnis des Unternehmens im Rahmen eines Initial Coin Offerings ist aufgrund der Anforderungen an ein solches Prospekt für viele kleine Start-Up-Unternehmen, vor allem aus dem Ausland (Prospekt muss in

deutscher Sprache veröffentlicht werden), kaum tragbar. Diese Rechtslage hemmt somit Unternehmertum und bremst unter Umständen die Realisierung von zukunftsweisenden Ideen und Projekten aus. Als Lösung könnte hier für Initial Coin Offerings eine ähnliche Ausnahme wie für Crowdfundingprojekte nach § 2a VermAnlG geschaffen werden, zum Beispiel als neuer § 2e VermAnlG. Hierfür könnten die gleichen finanziellen Obergrenzen und Restriktionen herangezogen werden, bis zu welchen von einer Prospektspflicht abgesehen wird.

Anders herum ist das völlige Fehlen einer Regulierung für Plain-Vanilla-Token gefährlich: Viele Anleger, vor allem solche mit geringer einschlägiger Erfahrung, könnten von einem Whitepaper, welches hohe Renditechancen verspricht und Risiken verschweigt, zu einer Investition bewegt werden, was im Totalverlust des angelegten Geldes enden kann. Ein Whitepaper verfolgt eher Marketingzwecke als objektive Aufklärung. Hierfür sollten Plain-Vanilla-Token als neue Vermögensanlage im Sinne der VermAnlG klassifiziert werden, zum Beispiel als neue, achte Kategorie in § 1 Abs. 2. Jedoch sollte auch hierfür die zuvor genannte Ausnahme von der Prospektspflicht gemacht werden; dieser neue § 2e VermAnlG muss somit für die Nummer 1 und die neue Nummer 8 des § 1 Abs. 2 VermAnlG greifen.

Emittenten von Token können derzeit keine Umsatzsteuerbefreiungen auf diese in Anspruch nehmen, obwohl das aufgrund der Ähnlichkeit zu den in § 4 Nr. 8 UStG aufgeführten Tatbeständen im Sinne des Gesetzgebers wäre; ebenso werden Token nicht vom genannten Urteil des EuGH erfasst. Somit sollten diese, egal welcher Ausgestaltung, in die Aufzählung des § 4 Nr. 8 UStG mit aufgenommen werden, um gerade kleine, innovative Start-Ups nicht zusätzlich zu belasten.

Generell muss nochmals angemerkt werden, dass für die betrachteten Privatrechtsfälle keine einheitlichen Kollisionsregelungen zwischen Deutschland und dem Nicht-EU-Ausland bestehen, da die Regelungen des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) von individuellen Staatsverträgen überlagert werden (Art. 3 Nr. 2 EGBGB). Somit wird eine Beurteilung von Einzelfällen im Vergleich zu Fällen innerhalb der EU deutlich erschwert. Hierfür ist jedoch keine klar benennbare Lösung zu finden.

2.3 Soll-Zustand: Chancen und Risiken von rechtlichen Reformen

2.3.1 Diskussion der Maßnahmen

Die Anerkennung von Kryptocoins als „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs würde deren Verkauf durch private Akteure als privates Veräußerungsgeschäft disqualifizieren und somit von der Steuer befreien. Dieses Urteil könnte eine weitreichende positive Wirkung entfalten: So wäre als Erstes die Rechtssicherheit zu nennen, unter der die Nutzer der Kryptowährungen und die Finanzverwaltung nun agieren könnten. Ebenso liefen private Nutzer nun nicht mehr Gefahr, unbeabsichtigt Steuern zu hinterziehen und Strafen zu riskieren, wenn keine Steuererklärung beim Finanzamt abgegeben wird oder diese aufgrund der Nichteintragung der Erträge aus Coin-Veräußerungen fehlerhaft ist. Des Weiteren wären die Nutzer von einer Dokumentationspflicht befreit, welcher ab einer bestimmten Verwendungsintensität praktisch kaum noch nachzukommen wäre: So könnten in einer Alltagssituation zum Beispiel bequem ein Kaffee oder ein Buch mittels Smartphone-Wallet bezahlt werden, ohne direkt danach den Währungskurs, den Zeitpunkt und die Menge der abgegebenen Coins notieren zu müssen. Bei mehreren Transaktionen pro Tag, in Verbindung mit der Haltedauerbemessung mit Hilfe der FIFO-Methode, ist hier keine Durchführbarkeit mehr gegeben. Das Urteil würde die Nutzung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel im Alltag überhaupt erst praktikabel machen, auch müssten die privaten Nutzer dieser Zahlungsart nun keine Konflikte mit dem Finanzamt mehr fürchten. Ebenso würde der Wegfall der Besteuerung selbst der Attraktivität der Verwendung großen Vorschub leisten.

Risiken des Urteils könnten darin bestehen, dass sich gewerbliche Nutzer von Kryptocoins als Zahlungsmittel ungerecht behandelt fühlen. Jedoch ist die genannte Dokumentationspflicht für die Unternehmer zumutbar, da diese meist IT-Systeme zur Betriebsführung verwenden, womit die Dokumentation automatisiert erfolgen kann. Ebenso kann die angesprochene Steuerlast für Unternehmen als akzeptabel angesehen werden. Der Finanzverwaltung könnten jedoch größere Summen an Steuereinnahmen entgehen, wenn die Kurse der Kryptocoins langfristig steigen.

Ein Urteil des Bundesgerichtshof, welches ein „Recht am eigenen Datenbestand“ als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB anerkennt, böte Wallet-Nutzern einen besseren Rechtsschutz: So könnten nicht nur Haftungsansprüche gegen gewerbliche Anbieter von Online-Wallets, welche durch Produktfehler das Krypto-Vermögen der Nutzer vernichten, geltend gemacht werden, auch gegen Hacker ergäbe sich hier ein besser greifbarer Scha-

denersatzanspruch als der derzeit einzig mögliche über das Delikt der ungerechtfertigten Bereicherung. Zudem sichert ein solches Urteil die Anwendung des inländischen Rechts des Hacking-Opfers für ein solches EU-weites Delikt zu, da diese Handlung unter einen anderen Tatbestand der Rom II-Verordnung subsumiert werden muss.

Risiken für den Rechtsverkehr birgt dieses Urteil jedoch keine.

Die Klassifizierung von Wallet-Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen durch die Aufnahme des neuen Tatbestands „Bereitstellung eines IT-gestützten Verwaltungssystems für Finanzinstrumente“ als § 1 Abs. 1a Nr. 13 KWG würde ebenfalls die Sicherheit der Nutzer von gewerblichen Wallet-Dienstleistungen erhöhen. Diese könnten sich bei der Auswahl eines Anbieters sicher sein, dass ein solcher grundsätzlich keine Gefahr für das eigene Krypto-Vermögen darstellt und dass die BaFin dessen Geschäftspraxis bereits eingehend geprüft hat. Auch aufgrund der durchgehenden BaFin-Überwachung kann darauf vertraut werden, dass dem Anbieter bei Bekanntwerden von Missständen die Lizenz entzogen wird. Dadurch steigt die Attraktivität der Nutzung von Kryptowährungen, da diese die Nutzung von Wallets voraussetzt. Auch wird dadurch die gesamtwirtschaftliche Gefahr von hohen Vermögensverlusten bei weit verbreiteter, großvolumiger Nutzung des Dienstes eines bestimmten Anbieters verringert. Ebenso könnte diese Maßnahme die Anzahl von Gerichtsprozessen verringern, in dem Geschädigte um ihre Haftungsansprüche gegenüber unseriösen Dienstleistern kämpfen müssen. Wenn gewerbliche Anbieter potentielle Interessenten über ihre dann erfolgende Aufsicht durch die BaFin informieren könnten, was marketingtechnisch anzunehmen wäre, können gewerbliche Anbieter von haftungsbeschränkten Hobbyanbietern unterschieden werden, und dem Interessenten bliebe die bewusste Wahl, welches Risikoniveau er eingehen möchte.

Dennoch bliebe hier das Restrisiko, dass ein einschlägig ungebildeter Interessent eine solche Unterscheidung nicht erkennt. Ferner könnten viele potentielle Wallet-Anbieter, welche dieses Geschäft seriös betreiben wollen, die Auflagen und den Umgang mit der Finanzaufsicht als zu aufwändig empfinden und von ihrem Vorhaben absehen. Dadurch würde das Angebot solcher Dienstleistungen verkleinert.

Durch die Aufnahme von Umsätzen bezüglich Kryptowährungen in die umsatzsteuerbefreiten Tatbestände des § 4 Nr. 8 UStG als neuer Punkt I) im Wortlaut „die Umsätze von Rechnungseinheiten, welche wie gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden“, die die Umsetzung des Urteils EuGH C – 264/14 in nationales Recht bedeuten würde, könnten Betreiber von Handelsplattformen und ähnlichen Geschäftsmodellen sowie die Finanzverwaltung endlich Rechtssicherheit genießen, da das UStG in Deutschland direkte Wirkung entfaltet. Zudem wäre die Steuerbefreiung im Endeffekt sowohl für die Händler als auch für

die Bewerber attraktiv, was generell zu einem größeren Umsatzvolumen führen könnte und der Nutzung von Kryptowährungen Vorschub leisten würde.

Ein Risiko hierbei bestünde für die Finanzämter, da dem Staat dadurch Steuereinnahmen entgingen, welche im Falle eines stark florierenden Handels beträchtliche Volumina annehmen.

Die Aufnahme Kryptowährungen als Kategorie „virtuelle Währungen, welche wie gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der Richtlinie 2004/39/EG würde für einen grenzüberschreitenden Handel mit Kryptocoins innerhalb der EU Art. 4 Abs. 1 h) Rom I greifen lassen, was für Rechtssicherheit unter allen Beteiligten sorgt, da der Aufenthaltsstaat des Betreibers der Handelsplattform leicht herauszufinden ist. Die Aufnahme in Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 2004/39/EG wäre aufgrund der Ähnlichkeit zu den Tatbeständen dieser Aufzählung sowieso im Sinne des Gesetzgebers.

Ein Risiko kann darin bestehen, dass dieses nun anzuwendende Recht für Käufer und Verkäufer andere Ergebnisse mit sich bringt, als es aufgrund der inländischen Verkehrspraxis zu erwarten wäre.

Ein BMF-Schreiben, welches den Finanzämtern die Akzeptanz von Tageswerten für das Ertragsergebnis eines Miners als Dokumentation vorschreibt, bietet Minern die Chance, ehrliche Angaben gegenüber der Finanzverwaltung darzulegen. Diese Verwaltungsvorschrift ermöglicht eine praxistaugliche Behandlung des Sachverhalts erst. Auch die Sachbearbeiter in den Finanzämtern hätten geringere Umfänge an Unterlagen zu bearbeiten; Unklarheiten und Unstimmigkeiten würden durch diese Maßnahme wohl verringert.

Dennoch besteht dabei die Möglichkeit, durch die Unschärfe der Datenerfassung und eventuellen größeren Intraday-Schwankungen des Kurses der Kryptowährungen den Miner zu stark oder zu schwach zu besteuern.

Durch die Einordnung des Betriebens von Mining-Pools und Anbietens von Cloudmining-Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a KWG unter einer neuen Nummer 14 „Betreiben eines kollektiven Systems für sogenanntes Mining“ würde dafür gesorgt, dass die genannten Dienstleister eine Lizenz der BaFin benötigen und von dieser beaufsichtigt werden. Somit könnten die Nutzer effektiv vor Betrügern geschützt werden, was bislang kaum möglich war. Davon würde das Image dieser Angebote profitieren, weil von vornherein „schwarze Schafe“ herausgefiltert würden. Besonders wichtig ist hierbei, dass diese kollektiven Mining-Formen eine zunehmende Verbreitung erfahren werden, da die Algorithmen beim Mining immer komplexer werden und Einzelpersonen immer seltener diese

Rechenleistung aufbringen können. Somit kann durch diese Maßnahme die Zukunft des Minings stark zum Positiven beeinflusst werden.

Auch hier besteht jedoch das Risiko, dass das Angebot solcher Dienste in Deutschland weniger attraktiv wird, da es mit einem höheren Aufwand verbunden ist.

Die Klassifizierung von Plain-Vanilla-Token als Vermögensanlage in der neuen Kategorie § 1 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG „Sonstige Anlagen, welche die Inhaberschaft eines Anteils an einer neuen, virtuellen Währung gewähren und zur Unternehmensfinanzierung eingesetzt werden“ in Verbindung mit einem neuen § 2e VermAnlG, welcher Ausnahmen von der Prospektspflicht für Token kleinvolumiger (der Gesamtwert aller Token beträgt maximal 2,5 Millionen Euro) Initial Coin Offerings schafft und auf Token nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 8 VermAnlG anwendbar ist, würde einen Interessenausgleich zwischen Anlegern und Emittenten darstellen. Grundsätzlich käme den Token nun die gleiche rechtliche Behandlung zu, egal ob diese nun weitere Rechte enthalten oder nicht, wodurch Emittenten mehr Rechtssicherheit bezüglich ihrer Pflichten erhielten. Durch die Ausnahme von der Prospektpflicht für Token, in welche ein Anleger maximal 1.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro nach Offenlegung ausreichenden Vermögens investieren kann, wäre die Durchführung eines ICO mit Bearbeitung des deutschen Marktes für kleine Start-Ups und Projekte dann ebenso möglich; für ausländische Emittenten fiel auch der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand für eine Übersetzung in die deutsche Sprache weg. Der Verlust des angelegten Geldes wäre für einen Anleger nicht ruinös; hier muss auch an die Vernunft appelliert werden, dass solche Investitionen grundsätzlich risikobehaftet sind. Für Initiatoren von ICOs, welche nicht mehr unter den neuen § 2e VermAnlG fallen, ist die Prospektpflicht eher zumutbar. Bei Projekten dieser Größenklasse ist die Schutzwürdigkeit des Unternehmens geringer; hier sollte auch aufgrund des unbeschränkten Verlustrisikos mehr auf den Anlegerschutz geachtet werden. Durch die Prospektpflicht unterläge der Token auch ohne Tangieren des KWG der Überwachung durch die BaFin, da erst nach Genehmigung dieses Verkaufsprospektes der Token in Deutschland angeboten werden darf. Anleger hätten also die Möglichkeit, eine realistische Risikoeinschätzung vorzunehmen und eine Anlage entsprechend ihrer Risikoaffinität zu tätigen.

Ein Risiko, welches diese Maßnahmen zur Folge haben könnten, wäre die Verringerung der Attraktivität, ein nach Deutschland gerichtetes ICO mit Plain-Vanilla-Token durchzuführen. So könnte es sein, dass viele Unternehmen, welche knapp über den Grenzen des § 2e VermAnlG emittieren wollen, den deutschen Markt gezielt ignorieren. Auch könnten junge deutsche Visionäre dazu übergehen, ihre Idee lieber im Ausland umzusetzen, um die deutsche Finanzaufsicht zu umgehen, was im schlimmsten Falle in einem sogenannten „Brain Drain“ münden kann.

Des Weiteren böte die Schaffung eines § 4 Nr. 8 m) UStG mit dem Inhalt „die Umsätze von sogenannten Token“, welcher die Emission von Token von der Umsatzsteuer befreit, Start-Up-Unternehmen eine bessere Entwicklungschance. Diese wären nun nicht mehr gegenüber den Emittenten klassischer Anlageformen benachteiligt, welche diese Umsatzsteuerbefreiung aus § 4 Nr. 8 UStG bereits in Anspruch nehmen können. Auch die Anleger würden vom daraus resultierenden geringeren Kaufpreis profitieren und die Investition in Token wäre attraktiver.

Als Risiko käme auch hier wieder das von den Finanzämtern nicht zu vereinnahmende Steueraufkommen in Betracht.

2.3.2 Bewertung

Die genannten Maßnahmen würden als Gesamtheit große Fortschritte für die diversen Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen bringen. Hierbei muss angemerkt werden, dass die Rechtsmaterie nicht nennenswert verändert werden muss, sondern lediglich in Details modifiziert oder in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung geklärt. Einer solchen Novellierung würde dabei im Gegensatz zur Technologie der Kryptowährungen nichts Revolutionäres anhaften; man könnte davon ausgehen, dass ein dementsprechend ausgearbeitetes Reformpaket mehrheitlich auf Zustimmung trifft. Der Effekt der Novellierung wäre jedoch deutlich wahrnehmbar, sobald Kryptowährungen den Sprung vom Randphänomen in den Status als gängige Zahlungsalternative vollbracht haben: Hier könnte eine breite Schicht von Nutzern die Vorzüge der Technologie genießen, ohne dabei von Steuern und untragbaren Dokumentationslasten gehemmt zu werden, ebenso wären Ängste vor betrügerischen Dienstleistern und hohen Vermögensverlusten durch Fremdverschulden weitgehend unbegründet. Ferner könnte die Wirtschaft von der Regulierung von Initial Coin Offerings profitieren: Durch die genannten Reformen ist Start-Up-Unternehmen weiterhin die Möglichkeit dieser Finanzierungsform gegeben, was angesichts der zunehmenden Wirtschaftskraft von digitalen Geschäftsmodellen zukunftsweisend ist, andererseits wird die Investition in Token für einen Anleger attraktiver, wenn der Token von der BaFin als vertrauenswürdig eingestuft wird. Somit wäre ein Ausgleich zwischen Unternehmensinteressen und Anlegerschutz geschaffen. Zudem wären, mit Ausnahme einer Maßnahme, alle Reformvorschläge durch die deutsche Legislative, Exekutive oder Judikative umsetzbar, lediglich die Änderung der EG-Richtlinie bedarf der Initiierung durch die EU-Kommission und Diskussion durch weitere Organe der Europäischen Union.

Für dieses Reformpaket stehen den vielen, weitreichenden und zukunftsgestaltenden Chancen nur wenige Risiken gegenüber, welche zumeist nur in Attraktivitätseinbußen für bestimmte Dienstleistungen oder entgangenen Steuereinnahmen liegen. Auch können Nutzer nie vor der Gefahr von Kursverlusten ihres Krypto-Vermögens geschützt werden, ebenso besteht für Anleger in Token wie für alle anderen Geldanlagen auch ein marktwirtschaftlich begründetes Verlustrisiko, welches jedoch hier auf ein erträgliches Maß reduziert würde.

Die Novellierung des Rechtsrahmens sollte in nicht allzu ferner Zukunft umgesetzt werden, da mit fortschreitender Akzeptanz des Status quo dessen schädliche Wirkung immer umfangreicher werden dürfte. Hier wären zum Beispiel Steuerhinterziehung und ein zunehmendes Angebot hochriskanter, unregulierter Token zu nennen.

3 Schluss

3.1 Ergebnisse

Zur Darlegung eines Fazits der erfolgten Untersuchung müssen die Fragestellungen, welche in Kapitel 1.2 genannt wurden, aufgegriffen werden:

1. Ist der Rechtsrahmen für Kryptowährungen in Deutschland ausreichend definiert?

Diese Frage kann nur mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Derzeit existieren Rechtslücken, da auf die neuartigen Gegebenheiten, welche Kryptowährungen mit sich bringen, noch nicht ausreichend reagiert wurde. Durch diese Lücken ist für einige Belange keine Rechtssicherheit vorhanden, zudem ist für bestimmte Sachverhalte eine Benachteiligung der Akteure gegenüber ähnlich gearteten Tatbeständen zu erkennen, da manche (schützenden) Gesetze auf die neue Technologie bisweilen nicht anwendbar sind. Jedoch müssen zur Beseitigung der Lücken und Unklarheiten nicht ausschließlich Rechtsnormen ergänzt werden, manche Probleme ließen sich auch durch eine Verwaltungsvorschrift oder durch die wegweisende Subsumtion eines Sachverhalts auf eine bestehende Norm durch ein Gerichtsurteil beheben. Die Rechtslücken hemmen derzeit die Entfaltung des Potentials des digitalen Geldes und verhindern, dessen Verwendung sicherer und nutzerfreundlicher zu machen.

2. Müssen bestehende Rechtsnormen überarbeitet werden?

Es besteht keine Notwendigkeit nach ersetzenden Rechtsnormen. Lediglich die derzeit existierende Prospektpflicht für Token mit Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens hemmt die Finanzierungsmöglichkeit kleiner Start-Up-Unternehmen. Dieses Problem lässt sich jedoch durch eine zusätzliche Norm beseitigen, welche Ausnahmen von der Prospektpflicht schafft. Somit müssen keine bestehenden Rechtsnormen geändert oder abgeschafft werden, was die Durchsetzung der Reformen erleichtert. Ferner bestehen keine Verbote für bestimmte Nutzungsmöglichkeiten der Währungen, welche sich aus restriktiven Regelungen ergeben hätten können.

3.2 Konkrete Umsetzung

Da die Maßnahmen von unterschiedlichen staatlichen Organen initiiert werden müssen, sind hierzu verschiedene Wege zur Umsetzung zu gehen:

Aus allen Reformen, welche in einer Niederlegung neuer Rechtsnormen in die nationale Rechtsordnung bestehen, muss ein neues Gesetzespaket entwickelt werden, zum Beispiel ein Artikelgesetz „Gesetz zur Regulierung virtueller Währungen“. Dazu ist es nötig, eine Gesetzesinitiative in den Bundestag einzubringen, zum Beispiel durch die Bundesregierung, den Bundesrat oder eine Bundestagsfraktion, welche dann zur Abstimmung gestellt wird und im Falle der Annahme in Kraft treten kann.

Um den Praxisbezug solcher Beschlüsse sicherzustellen, ist es anzuraten, zuvor Anhörungen von Sachverständigen, Verbraucherschützern, Vertretern von Interessenverbänden und Wirtschafts- sowie Marktforschern im Bundestag durchzuführen.

Konkret beinhaltet das Artikelgesetz also die Hinzufügung folgender Elemente zur Rechtsmaterie:

- § 1 Abs. 1a Nr. 13 KWG „Bereitstellung eines IT-gestützten Verwaltungssystems für Finanzinstrumente“
- § 1 Abs. 1a Nr. 14 KWG „Betreiben eines kollektiven Systems für sogenanntes Mining“
- § 1 Abs. 2 Nr. 8 VermAnIG „Sonstige Anlagen, welche die Inhaberschaft eines Anteils an einer neuen, virtuellen Währung gewähren und zur Unternehmensfinanzierung eingesetzt werden“
- § 2e VermAnIG „Befreiungen für sogenannte Initial Coin Offerings“
- § 4 Nr. 8 l) UStG „die Umsätze von Rechnungseinheiten, welche wie gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden“
- § 4 Nr. 8 m) UStG „die Umsätze von sogenannten Token“

Zur Aufnahme von virtuellen Währungen in den Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 2004/39/EG müssen jedoch die Organe der Europäischen Union aktiv werden.

So muss diese Änderung von der EU-Kommission vorgeschlagen werden, woraufhin das Europäische Parlament diesen Entwurf diskutieren muss und modifizieren kann. Wird der Entwurf daraufhin vom Europarat angenommen, kann er als neue Verordnung in Kraft treten, welche die Änderung der ursprünglichen Verordnung kodifiziert.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), welches den Finanzämtern die Behandlung der Dokumentationsmodalitäten für das Mining vorschreibt, ist ein Erlass der Exekutive. Somit muss diese Vorgabe vom Ministerium allein durchgesetzt werden, sinnvoll wäre hierbei der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen „Gesetz zur Regulierung virtueller Währungen“.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs, welche Kryptocoins als „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG klassifiziert, ist jedoch nicht so gezielt herbeiführbar. Hierzu muss ein Nutzer von Kryptocoins zuerst gegen die derzeitige Besteuerung beim Finanzgericht klagen. Sollte er in dieser Instanz schon Recht bekommen, ist zu hoffen, dass diese Rechtsprechung aufgrund der Bundesgesetzlichkeit des Streitfalls in Zukunft deutschlandweit angewandt wird. Bei Abweisung der Klage und Revision kann nun eine Entscheidung durch den Bundesfinanzhof gefällt werden, dessen Entscheidung mehr Rechtssicherheit bringen würde. Jedoch ist ein solcher Urteilsspruch wahrscheinlicher, je weiter die Verbreitung der Nutzung von Kryptowährungen vorangeschritten ist.

Ähnlich verhält es sich für ein Urteil des Bundesgerichtshofs, welches ein „Recht am eigenen Datenbestand“ als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB anerkennt. Hier müsste ein Geschädigter einer fehlerbehafteten Wallet-Dienstleistung durch alle Instanzen auf diese Anerkennung zur Erlangung eines Schadenersatzanspruches klagen. Möglicherweise würde der Klage schon zuvor stattgegeben, was für die Rechtsprechung jedoch keine so starke Signalwirkung für die Zukunft hätte.

3.3 Konsequenzen

Mit den in dieser Bachelorarbeit erarbeiteten Reformvorschlägen könnte die deutsche Rechtsordnung einen Schritt Richtung Zukunftstauglichkeit schaffen. Gerade Stichwörter wie „Digitalisierung“ und „Industrie 4.0“ bestimmen im politischen und wirtschaftlichen Diskurs die Direktive vieler Verantwortungsträger. Da Kryptowährungen und die ihnen zugrunde liegende Technologie enormes Potential für Wirtschaft, Verwaltung und Alltag in einer solchen digitalen Zukunft bergen, wäre es ungünstig, diese Chancen durch die Bewahrung des rechtlichen Status quo zu verspielen. Mit den Reformen wäre der Technologie der Weg Richtung weitläufiger Verbreitung und Verwendung geebnet, durch sie ist die rechtlich reibungsfreie und sichere Alltagsnutzung erst möglich.

Sollte jedoch am Ist-Zustand nichts geändert werden, muss damit gerechnet werden, dass die Nutzung und Verbreitung in nicht allzu ferner Zukunft stagniert, abnimmt oder sogar völlig

zum Erliegen kommt. Des Weiteren könnte die deutsche Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich Schaden nehmen, sofern andere Länder der Technologie einen sicheren und förderlichen Rechtsrahmen schaffen, welcher letztendlich dazu führt, dass Kryptowährungen dort all ihre Chancen frei entfalten können. Ebenso wäre die Niederlassung vieler junger, innovativer Unternehmen, welche ein auf der neuen Technologie basierendes digitales Geschäftsmodell betreiben, im Ausland denkbar, da diese dort eventuell bessere juristische Rahmenbedingungen für ihren Geschäftsbetrieb vorfinden.

Auch wenn viele der Auswirkungen der Technologie „Kryptowährungen“ und deren rechtlicher Behandlung für die breite Bevölkerung erst in Zukunft ersichtlich werden und derzeit die meisten Menschen in ihrem Alltag noch nicht davon tangiert werden, ist es wichtig, den Grundstein für die Zukunft zu legen und nicht „hinterherzuhinken“, wenn digitales Geld massentauglich geworden ist.

Für die Anpassung der Rechtsordnung auf die Technologie der Kryptowährungen gilt somit: „Lieber früh als zu spät“.

Literatur

- Beuth, P. (31. 03 2015). *zeit.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-03/darknet-silk-road-korruption-dea-secret-service>
- Birk, Dieter; Desens, Marc & Tappe, Henning: Steuerrecht. 20. Bearb. Heidelberg: C.F. Müller, 2017
- Böck, H. (27. 05 2013). *golem.de*. Abgerufen am 02. 07 2018 von <https://www.golem.de/news/bitcoin-kryptografie-der-virtuellen-waehrung-1305-99305.html>
- Cocron, I. (04. 10 2017). *cllb.de*. Abgerufen am 13. 07 2017 von <https://www.cllb.de/blockchaincryptocurrencies/fuer-viele-unternehmen-stellt-sich-die-frage-ob-das-initial-coin-offering-ico-eine-alternative-zum-traditionellen-boersengang-darstellt/>
- Dautzenberg, N. (2018). *wirtschaftslexikon.gabler.de*. Abgerufen am 09. 07 2018 von <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/mehrwertsteuersystemrichtlinie-51572>
- Donner, A. (01. 08 2017). *ip-insider.de*. Abgerufen am 01. 07 2018 von <https://www.ip-insider.de/was-ist-peer-to-peer-p2p-a-654713/>
- Filbinger, K. (10. 01 2018). *lto.de*. Abgerufen am 26. 06 2018 von <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kryptowaehrungen-blockchain-bitcoins-uebertragung-diebstahl-bereicherungsrecht/>
- Geiling, L. (15. 02 2016). *bafin.de*. Abgerufen am 05. 07 2018 von https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1602_blockchain.html
- Gildeggen, R. (06 2005). *hs-pforzheim.de*. Abgerufen am 26. 06 2018 von https://www.hs-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/uploads_redakteur/Presse-_und_Oeffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Beitraege_der_Hochschule/Nr119.pdf
- Hock, M. (23. 01 2018). *faz.net*. Abgerufen am 28. 06 2018 von <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/bitcoin-anlegern-droht-aerger-mit-der-steuer-15413269.html>
- Kirschbaum, B. (16. 02 2015). *winheller.com*. Abgerufen am 24. 06 2018 von <https://winheller.com/blog/haftung-von-bitcoin-wallet-anbietern/>
- Kirschbaum, B. (2018). *winheller.com*. Abgerufen am 27. 06 2018 von <https://www.winheller.com/bankrecht-finanzrecht/bitcointrading/bitcoinundsteuer/besteuerung-kryptowaehrungen.html>

- Kölling, M. (30. 07 2017). *handelsblatt.com*. Abgerufen am 02. 07 2018 von <https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/die-geschichte-des-bitcoin-eine-pleite-fuehrte-zum-globalen-durchbruch/20104424.html>
- Kowalski, P. (28. 07 2017). *cointrend.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://cointrend.de/cloud-mining/>
- Misiak, M. (13. 06 2018). *coin-hero.de*. Abgerufen am 01. 07 2018 von <https://coin-hero.de/praesident-der-bafin-bitcoin-kryptowaehrungen-und-blockchain-sind-revolutionaer/>
- o.V. (admiral markets). (2018). *admiralmarkets.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://admiralmarkets.de/wissen/articles/forex-basics/was-ist-bitcoin-cash>
- o.V. (BaFin). (19. 12 2013). *bafin.de*. Abgerufen am 28. 06 2018 von https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1401_bitcoins.html
- o.V. (BaFin). (15. 05 2018). *bafin.de*. Abgerufen am 14. 07 2018 von https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_110322_eigenhandel_eigengeschaeft_neu.html;jsessionid=A0D4FF948B45E76F98EF14A97A188973.1_cid298?nn=9450978#doc7866844bodyText4
- o.V. (binäre optionen). (2018). *binäre-optionen.de*. Abgerufen am 05. 07 2018 von <https://www.binäre-optionen.info/krypto-grundlagen/krypto-wallet.html>
- o.V. (bitcoin.de). (2018). *bitcoin.de*. Abgerufen am 05. 07 2018 von <https://www.bitcoin.de/de>
- o.V. (bitcoin.it). (21. 12 2017). *bitcoin.it*. Abgerufen am 21. 06 2018 von https://en.bitcoin.it/wiki/Private_key
- o.V. (btc-echo). (2018). *btc-echo.de*. Abgerufen am 09. 07 2018 von <https://www.btc-echo.de/tutorial/wie-kann-ich-bitcoins-minen/#hardware>
- o.V. (coinbase). (2018). *coinbase.com*. Abgerufen am 05. 07 2018 von <https://www.coinbase.com/about>
- o.V. (eToro). (2018). *etoro.com*. Abgerufen am 05. 07 2018 von <https://www.etoro.com/de/about/>
- o.V. (EuGH). (2015). *Pressemitteilung Nr. 128/15*. Luxemburg: Curia.
- o.V. (finanzen). (2018). *finanzen.net*. Abgerufen am 06. 07 2018 von <https://www.finanzen.net/ratgeber/kryptowaehrung/bitcoin-kaufen>
- o.V. (investing). (08. 07 2018). *investing.com*. Abgerufen am 08. 07 2018 von <https://de.investing.com/crypto/currencies>
- o.V. (krypto-magazin). (28. 08 2017). *krypto-magazin.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://www.krypto-magazin.de/das-maerchen-vom-mining-pool/>
- o.V. (krypto-magazin). (19. 04 2018). *krypto-magazin.de*. Abgerufen am 04. 07 2018 von <https://www.krypto-magazin.de/10-laender-in-denen-bitcoin-illegal-ist/>

- o.V. (manager Magazin). (06. 12 2017). *manager-magazin.de*. Abgerufen am 02. 07 2018 von <http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/winklevoss-zwillinge-facebook-klaeger-sind-bitcoin-milliardaere-a-1181805.html>
- o.V. (Money Museum). (2018). *moneymuseum.com*. Abgerufen am 06. 07 2018 von https://www.moneymuseum.com/pdf/PictureTours_bitcoin/Geschichte%20von%20Bitcoin_de-shrunk.pdf
- o.V. (Rechtslexikon). (2018). *rechtslexikon.de*. Abgerufen am 09. 07 2018 von <http://www.rechtslexikon.net/d/sache/sache.htm>
- o.V. (statista). (2018). *statista.com*. Abgerufen am 06. 07 2018 von <https://de.statista.com/statistik/tipps/#52af1bd729f8d03a6e000016>
- o.V. (wallstreet online). (07. 07 2018). *wallstreet-online.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://www.wallstreet-online.de/crypto>
- o.V. (yeeply). (08. 06 2017). *yeeply.com*. Abgerufen am 05. 07 2018 von <https://de.yeeply.com/blog/was-ist-ein-blockchain-wallet/>
- Penke, M. (01. 06 2018). *gruenderszene.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://www.gruenderszene.de/fintech/blockone-eos-ico-rekord-4-milliarden-dollar-ethereum>
- Pospiech, J. (02. 03 2018). *merkur.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://www.merkur.de/leben/geld/bitcoin-mining-verdienen-daran-zr-9496025.html>
- Prütting, Hanns; Wegen, Gerhard & Weinreich, Gerd: BGB Kommentar. 9. Bearb. Köln: Luchterhand Verlag, 2014
- Psczolla, J.-P. (2009). *jurpc.de*. Abgerufen am 20. 06 2018 von http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20090017#_ftn10
- Rixecker, K. (01. 06 2017). *t3n.de*. Abgerufen am 07. 07 2018 von <https://t3n.de/news/ico-initial-coin-offering-blockchain-826989/>
- Samuels, U. (2017). *Das Kapital 4.0*. Norderstedt: BoD - Books on Demand.
- Seer, Roman; Hey, Johanna; Montag, Heinrich; Englisch, Joachim & Hennrichs, Joachim: Steuerrecht. 23. Bearb. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2018
- Seitz, J. (04. 01 2018). *lto.de*. Abgerufen am 12. 06 2018 von <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bitcoin-wallet-schluesel-eigentum-besitz-hacker-rechtlicher-schutz/2/>
- Staudinger, Julius von & Dilcher, Hermann: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Erstes Buch. Allgemeiner Teil. §§ 90 - 240. 12. Bearb. Berlin: J. Schweitzer Verlag, 1980

Staudinger, Julius von & Hager, Johannes: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse. §§ 823 - 825. 13. Bearb. Berlin: Sellier - de Gruyter, 1999

Staudinger, Julius von & Schmidt, Karsten: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse. §§ 244 - 248 (Geldrecht). 13. Bearb. Berlin: Sellier - de Gruyter, 1997

Tapscott, D., & Tapscott, A. (2017). *Die Blockchain Revolution*. Leck: Plassen Verlag.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kursentwicklung Bitcoin:

<https://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro-kurs>

Zugriff am 07.07.2018

Abbildung 2: Kursentwicklung Ethereum:

<https://www.finanzen.net/devisen/ethereum-euro-kurs>

Zugriff am 07.07.2018

Abbildung 3: Kursentwicklung Ripple:

<https://www.finanzen.net/devisen/ripple-euro-kurs>

Zugriff am 07.07.2018

Abbildung 4: Kursentwicklung Bitcoin Cash:

<https://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-cash-euro-kurs>

Zugriff am 07.07.2018

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Mittweida, den

Alexander Schiffni